

Die Ermordung des Gerichtsscholz Gottlieb Katterwe

Geb. am 1.1.1787 in Groß Graben,
nach Raubüberfall am **2.3.1856**,
gestorben
am 6.3.1856
früh gegen 7 Uhr in Groß Graben

Teil 1 - Kurzer Überblick

Teil 2 - Berichtsabschrift aus Archiv für preußisches Strafrecht,
Band 9

Teil 3 - Berichtsabschrift aus Archiv für preußisches Strafrecht,
Band 8

Teil 4 - Originale in altdeutscher Schrift

Erschlagen mit einem Maurerhammer



49/ Auf eine beklagenswerthe Weise, unter Mörderhänden hat vor kurzem ein ehrenwerthes Mitglied dieses unseres ökonomischen Vereins sein Leben geendet, der **Gerichtsscholz Gottlieb Katterwe aus Groß-Graben.**

Schlicht und einfach in seinem Wesen und in seinem Auftreten, eifrig und treu in seinem Berufe, verständig, ruhig und besonnen in Allem, was er unternahm und that, hat er in den Kreisen, in denen er wirkte und bekannt war, im Leben sich Achtung und Liebe erworben, und im Tode ein ehrendes Andenken hinterlassen.

Er ward geboren den 1. Januar 1787 in Groß-Graben, wo sein Vater Johann Katterwe Freisteller und Züchner war. Im Hause seiner Eltern christlich erzogen, wurde er mit 25 Jahren selbstständiger Wirth und begab sich in den Stand der heil. Ehe, in dem er als Gatte und Vater sehr glücklich gelebt und viele Freuden erlebt hat. Im Jahre 1820 wurde er Gerichtsscholz in der Gemeinde Groß-Graben. Im Jahre 1834 erhielt er als Anerkennung seiner Berufstreue und seiner an den Tag gelegten loyalen Gesinnung auf den Vorschlag seiner vorgesetzten Behörden von Sr. Majestät das "Allgemeine Ehrenzeichen". Später ward er zum Mitgliede der Oelser Rustical-Feuer-Societät, dann zum Kreisscholzen und noch später auch zum Kreis-Taxator gewählt. Alle diese Aemter verwaltete er mit einem Eifer, einer Treue und Gewissenhaftigkeit, wie sie nicht oft gefunden wird, und erwarb sich dadurch die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und den Dank derer, denen sein segensreiches Wirken zu Gute kam. Seine Gemeinde hat in ihm einen Vater, und besonders haben die Armen in ihm einen Armeivater verloren. Von seiner festen Anhänglichkeit und unerschütterlichen Treue gegen König und Vaterland hat das Jahr 1848 und seine da bewiesene Unerschrockenheit und unermüdlige Thätigkeit für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung hinlänglich Zeugniß abgelegt.

Noch erfreute er sich einer festen Gesundheit und wirkte kräftig fort; da wurde er am 2. März, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, als er eben mit den monatlichen Steuern und andern öffentlichen Geldern, die er kurz vorher eingenommen hatte, nach Hause ging, mitten im Dorfe nicht weit von seiner Behausung von Räuberhänden angefallen, des Geldes beraubt, und erhielt einige so tödtliche Wunden am Kopfe, daß er am 6. desselben Monats früh 7 Uhr seinen Geist aufgab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 2. März d. J. Abends gegen 8½ Uhr ist der Gerichtsscholz Katterwe im Dorfe Groß-Graben, Kreises Dels, gewaltsam ermordet und der kurz vorher in der Gemeinde-Versammlung erhobenen Steuern zc. beraubt worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, dem sichern wir eine Belohnung von Fünfzig Thalern zu.

Breslau, den 21. April 1856.

Aus Amts-Blatt der Regierung in Breslau, Band 47

Von Breslau (Regierungsbezirk)

Seite 116

Ein Kapitalfall

Archiv für preußisches Strafrecht, Band 9

Am Nachmittage des Sonntags Lätare, des 2. März 1856, wurde in dem Kretscham des zum Kreise Öels gehörigen Dorfes Groß-Graben ein Gemeindegebot abgehalten, bei welchem die Dorfbewohner die fälligen Steuern, Feuersozietäts-Beiträge und Renten einzahlten. Gegen 5 Uhr schloß der Schulze Katterwe (Gottlieb * 1.1.1787) das Gebot, packte die eingegangenen Gelder in ein rothleinenes Säckchen und steckte dasselbe in die Brusttasche seines Rockes. Das Geld bestand aus einer Kassen-Anweisung über einen Thaler, einigen Thalerstücken und aus kleineren Münzsorten. Es befanden sich 72 Rthlr. 19 Sgr, 6 Pf. an Steuern darunter. Der Gesamtbetrag ist amtlich nicht ermittelt worden; nach der Aussage des Bureau-Assistenten Katterwe, eines Sohnes des Verstorbenen, hat er sich auf 116 Rthlr. belaufen. Außerdem hatte er derselbe einige Silbergroschen in Kupfermünzen eingenommen, welche er in die Westentasche gesteckt.

Gegen 6 Uhr verließ Katterwe den Kretscham, begab sich in die Wohnung des Wirtschafts-Inspektors Buchwald, und da er diesen nicht zu Hause traf, in die Däumlingsche Brauerei, wo er bis gegen $\frac{1}{4}$ 8 Uhr verweilte, und sich dann zugleich mit dem Gerichtsmann Jänsch auf den Heimweg machte. Beide gingen die Dorfstraße entlang, an der ihre Besitzungen lagen. Als sie bei dem Kretscham vorbeikamen, hörte Jänsch ein wiederholt leises Pfeifen, das ihn zu der Frage veranlasste: wer da sei? Es erfolgte keine Antwort, und Jänsch sah auch Niemanden. Es war ein sehr finsterer und stürmischer Abend.

Vor dem Jänschen Gehöfte angelangt, trennte sich Katterwe von seinem Begleiter, der in sein Haus ging, und setzte seinen Weg allein fort.

Etwa eine Viertelstunde später stießen mehrere Einwohner des Dorfes, welche von dem Kretscham kommend die Dorfstraße passirten, etwa 160 Schritt von dem Gerichtsmann Jänschen Hofe entfernt, vor dem Armenhause auf einen im Wege liegenden röchelnden Menschen, welcher sich ihnen auf mehrfache Fragen als der Schulze Katterwe zu erkennen gab. Sie hielten ihn für betrunken, richteten ihn auf und führten ihn nach seiner 400 Schritt entfernten Wohnung. Unterweges wehklagte Katterwe, ohne verständliche Äußerungen zu thun. Erst in seiner Behausung bemerkte man bei Licht, dass er aus schweren Kopfwunden blutete, sein Rock aufgerissen war, und dass in seinen Taschen sich die Gelder nicht mehr befanden, welche er beim Schlusse des Gebotes zu sich gesteckt hatte. An der Stelle der Dorfstraße, wo er gelegen hatte, entdeckte man bei näherem Nachsuchen mit Hülfe einer Laterne eine Blutlache von $1 \frac{1}{2}$ Fuß Länge und 1 Fuß Breite.

Um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr langte der sofort aus der Stadt Festenberg herbeigerufene Dr. Fiebig in dem Katterweschen Hause an. Er fand an dem Verwundeten unheilbare Schädelverletzungen, und erhielt auf Befragen von ihm die Erklärung: dass zwei Unbekannte ihn geschlagen.

Der am Mittage des 3. März eingetroffene Untersuchungsrichter vermochte durch vielfache, die Aufklärung des Sachverhalts bezweckende Fragen, welche er an den Verletzten richtete, von ihm nur zu erfahren, dass er von mehreren Personen mit den Händen sehr geschlagen worden sei, und die Thäter nicht kennt. Befragt, ob man ihm das in seiner Tasche befindlich gewesene Geld genommen habe, erwiderte er: „wo sollte es denn hin sein?“

Am 6. März, 1856, früh gegen 7 Uhr, starb Katterwe.

Unter mehreren Personen, gegen welche sich der Verdacht der Thäterschaft des an **Katterwe** verübten Verbrechens richtete, befand sich **Carl Gottlieb Marticke**, am 18 September 1811 geboren, evangelisch, früher Stellmacher, und mit **Mathilde Kunze**, mit der er 5 Kinder erzeugte, verheiratet, nach gerichtlicher Scheidung von derselben seit November 1853 mit **Johanne Dorothee Rademacher**, der Eigenthümerin einer Freistelle in dem eine Viertelstunde von **Groß-Graben** entfernten Dorfe **Weißensee-Hollunder**, verhehlicht, und bereits in den Jahren 1844 und 1846 wegen Ankaufs gestohlenen Gutes mit 4 resp. 6 Monaten Zuchthaus bestraft.

Derselbe ward zuerst am 29. Oktober 1856 in Untersuchungshaft genommen, am folgenden Tage jedoch wieder entlassen, und am 13. Mai 1857 wurde das weitere Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt, da ein ausreichender Belastungsbeweis sich noch nicht ergeben hatte. Erst am 22. Juli 1858 wurde **Marticke** wieder verhaftet und wegen der inzwischen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen: im Jahre 1838 den Bretterbändler **Dettke** und am 6. Januar 1857 seine Schwiegermutter, die Witwe **Rademacher** (welche erhängt gefunden war, ermordet zu haben, zur Voruntersuchung gezogen, die demnächst auch auf die Ermordung des **Katterwe** ausgedehnt ward.

Nach Beendigung derselben wurde **Marticke** unter der Anklage des dreifachen Mordes vor das Schwurgericht zu **Breslau** gestellt, bei welchem die Sache am 16. und 17. September 1859 zur mündlichen Verhandlung gelangte.

In dieser wurde von den Geschworenen die Schuldfrage hinsichtlich der gegen den ... **Dettke** und die ... **Rademacher** verübten Verbrechen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht, von dem Gerichtshofe aber, - dem unter diesen Umständen nach dem Gesetze die definitive Entscheidung zufiel, - verneint. Dagegen erachteten die Geschworenen den Angeklagten mit mehr als 7 Stimmen für schuldig: am 2. März 1856 den Gerichtsschulzen **Katterwe** auf der Dorfstraße zu **Groß-Graben** vorsätzlich und mit Überlegung getödtet zu haben.

Auf Grund dieses Verdikts ist der Angeklagte durch das Urteil des Schwurgerichtshofes zu **Breslau** vom 17. September 1859 zum Tode verurteilt.

Die Lage der Sache ist folgende: Bei der am 7. März 1856 legal vorgenommenen Sektion des **Katterwe**schen Leichnams zeigte sich am linken Seitenwandbeine des Kopfes eine vier Zwölfstel Zoll breit klaffende, ziemlich glatträndige Wunde, welche 2 Zoll 3 Linien lang war und sich 3 ½ Zoll von der Mitte der äußeren Ohrmuschel nach oben zu, und 2 Zoll von der Spige des Hinterhauptbeins nach links befand. Sie durchdrang die sehnige Kopfhaut bis an den knöchernen Schädel selbst.

Am linken Augenbrauenbogen von der Mitte desselben bis an die Nasenwurzel zeigte sich eine tiefeindringende Hautwunde mit zerrissenen Wundrändern. Sie hatte eine Länge von rechts nach links von 1 ½ Zoll; die Wundränder klafften ½ Zoll auseinander; die Tiefe reichte bis an den Knochen. Bei starker Berührung des Augenbrauenbogens zeigte sich derselbe beweglich, und es war deutlich zu bemerken, dass er zertrümmert war. Ebenso waren die Nasenknochen zerbrochen.

Bei Fortnahme der Schädeldecken fand man ein 4 Zoll langes und 6 Zoll breites Blutertravasat, welches fast das ganze linke Schlafbein und einen Theil der linken Seite des Hinterhauptbeins bedeckte, und unter demselben eine 1 ½ Zoll lange, ¾ Zoll breite

Verletzung der knöchernen Schädeldecke, welche als Fissur durch den Schädelgrund bis zum Hinterhauptbeine verlief.

Ferner zeigte sich ein über die ganze Stirn verbreitetes Blutertravasat und darunter ein thalergrößer Stirnbruch von der Gestalt eines Oblongums, von dem aus sich ein Knochenbruch in horizontaler Richtung über die Stirnglatze bis in die rechte Augenhöhle erstreckte. Der ganze linke Augenbrauenbogen war in unzählige kleine Theilchen zertrümmert, welche in das Gehirn eingedrungen waren.

Die Obduzenten begutachteten einstimmig: dass der Tod des **Katterwe** die unabwendbare Folge der an seiner Leiche vorgefundenen Kopfverletzungen gewesen, welche ihm von fremder Hand durch drei mit großer Kraft geführte Schläge beigebracht seien.

Da die Wunde am linken Seitenwandbeine nur durch ein stumpfscharfes, die Verletzungen des linken Augenbrauenbogens und des Stirnbügels dagegen durch ein sehr schweres, stumpfes und breites Instrument verursacht sein konnten, so hielten die Sachverständigen es für wahrscheinlich, dass die That mittels eines an beiden Seiten entsprechend verschieden gestalteten Hammers, wie ihn z. B. die Maurer bei ihren Arbeiten benutzen, verübt worden sei.

Die große Gewalt, mit welcher die tödtlichen Streiche dem Verletzten zugefügt sind, weist mit Bestimmtheit auf eine vorsätzliche Tödtung hin. Dieselbe ist offenbar zu dem Zwecke, die Entwendung der von **Katterwe** einkassirten Gelder zu ermöglichen, und – wie auch der Mangel aller Spuren von Gegenwehr an der Leiche des Getödteten beweist - mittelst plötzlichen Überfalls aus einem Hinterhalte unter dem Schutze der herrschenden Dunkelheit begangen worden. Der Thäter hat daher auch mit Überlegung gehandelt, und das vorliegende Verbrechen charakterisirt sich als ein Mord.

Die Beschuldigung der Thäterschaft desselben hat der Angeklagte während des ganzen Laufes des Verfahrens beharrlich von sich abgelehnt. Es ist jedoch eine Reihe erheblicher Indizien gegen ihn ermittelt worden, welche in Verbindung mit dem üblichen Einbruch seiner Persönlichkeit in der mündlichen Verhandlung die Geschworenen zu dem ausgesprochenen Schuldig bestimmt haben.

- 1) Wenig Gewicht ist in dieser Beziehung auf eine gegen den Angeklagten geltend gemachte verdächtige Äußerung, welche er bei der Beerdigung des Schulzen **Katterwe** gethan hat, zu legen. Der Schulze **Dabisch** hat nämlich in der Voruntersuchung bezeugt, dass **Marticke** bei jener Feierlichkeit einige Schritte vor ihm gegangen und zu zwei an seiner Seite befindlichen Personen gesagt habe: „Nun ja, vor 16 (oder 18) Jahren haben sie hier auch in der Gegend einen Menschen mit einem ähnlichen Mauerhammer erschlagen und es ist nichts herausgekommen; es wird da auch beim **Katterwe** nichts herauskommen.“

Die Bezeichnung des früheren Verbrechens passt auf die dem Angeklagten ebenfalls zur Last gelegte Ermordung des Bretterhändlers **Dettke**, welche ins Jahre 1838 auf der Landstraße unweit **Festenberg** verübt wurde, und die Anklage hat es nicht mit Unrecht auffällig gefunden, dass **Marticke** dieselbe mit dem vorliegenden Verbrechen in Verbindung gebracht hat.

Allein bei dem Aufsehen, welches beide Verbrechen erregt haben, lässt sich jene Äußerung auch in dem Munde eines Unbetheiligten wohl erklären, und überdies hat der Zeuge, abweichend von seiner früheren bestimmten Bezüchtigung, in der Audienz nur angegeben: „dass er den Sprecher für den ihm damals schon bekannten ... **Marticke** gehalten habe.“ Der

Angeschuldigte stellt in Abrede, die fragliche Bemerkung gemacht zu haben, obwohl er zugiebt, dass er dem Begräbnisse beigewohnt habe.

Wichtiger erscheint es, dass

2) der Angeklagte von seinem eigenen Sohne der That bezüchtigt worden ist.

Am 27. Oktober 1856 zeigte der Schumacher **Kleinert** zu **Festenberg** der dortigen Polizeiverwaltung an, dass am Tage zuvor die unverehelichte **Klaar** in einem Wirtshause ihn nach einem Dienste gefragt und dabei ihm erzählt habe, ihr bisheriger Herr, der Freisteller **Marticke**, haben den **Katterwe** erschlagen.

Gerichtlich vernommen, bekundet die **Klaar** und in wesentlicher Übereinstimmung mit ihr auch der Dienstknecht **Riedel** – der gleichzeitig mit ihr bei **Marticke** in Dienst gestanden: - dass der damals dreizehnjährige Sohn des Angeklagten aus erster Ehe, Vornamens Adolph, eines Tages um die Kornerndte 1856 zu ihnen geäußert: „sobald er aus der Schule wäre, werde er seinen Vater anzeigen, und so weit bringen, dass derselbe Zeitlebens eingesperrt und nicht wieder herauskommen werde“, und als sie ihn wiederholt über die Bedeutung dieser Äußerung befragt, ihnen erzählt habe: „es sei nicht anders, als dass sein Vater den Schulzen **Katterwe** zu **Groß-Graben** erschlagen und ihm das Geld geraubt habe. Sein Vater habe an dem Sonntag Abend, an welchem der den **Katterwe** erschlagen, einen Knutsch Geld nach Hause gebracht und ihn seiner Ehefrau mit den Worten auf das Bett geworfen: „Mutter, hier bringe ich was!““

Adolph Marticke selbst bestätigte bei seiner am 27. Oktober 1856 veranlaßten polizeilichen Vernehmung im Wesentlichen die Angaben der zeugen, und setzte noch hinzu: dass er an dem Morgen nach der That seine Stiefmutter habe Blutflecke aus den Hosen und dem Rocke seines Vaters auswaschen sehen, und dass letzterer ihm vor etwa einem viertel Jahre einmal mitgetheilt: „er habe Geld vergraben, und werde ihn, wenn er groß geworden, unterstützen.“

Vor Gericht ließ sich der Knabe am 30. Oktober 1856 des Näheren dahin aus: „Am diesjährigen Todtsonntage“ – (ein bei dem gemeinen Volke Schlesiens üblicher Ausdruck für den Sonntag Lätare) – „sei sein Vater Morgens gegen 9 Uhr, angeblich nach **Schönwald**, fortgegangen und erst am anderen Morgen früh gegen 3 Uhr nach Hause gekommen. Letzteres wisse er (der **Adolph Marticke**) aber nicht aus eigener Wissenschaft, da er auf dem Hausboden geschlafen. Doch habe er sich überzeugt, dass sein Vater am Abende des 2. März bei der von den Hausgenossen gemeinsam eingenommenen Abendmahlzeit nicht zu Hause gewesen sei.“

„Am Montag, den 3. März, früh, nachdem er aufgestanden, habe er seine Eltern noch im Bette getroffen. Der Vater sei auch am Montag zu Hause geblieben. Die Stiefmutter habe früh gegen 9 Uhr die leinenen Hosen Ihres Mannes gewaschen; ob sie beblutet gewesen, wisse er nicht. Später habe sie aus des Vaters grauem Zeugrocke zwei am linken Ellenbogen befindliche, anscheinend von Blut herrührende rothe Flecke ausgewaschen.“

Aufgefordert, dieselben näher zu beschreiben, bezeichnete er sie zunächst als kleine Pünktchen und maab ihnen dann die Größe von Achtgroschenstücken bei. Im Übrigen wiederholte er im Wesentlichen seine vor der Polizei abgegebene Aussage, gab auch an, wegen der zu der **Klaar** und dem **Riedel** über die Beraubung des **Katterwe** gemachten Mittheilungen von seinem Vater ausgescholten zu sein, versicherte indessen, davon: dass der Vater am Morgen nach der That Geld nach Hause gebracht und der Mutter auf das Bett geworfen, nur durch die **Klaar**, und zwar noch an jenem Morgen, erfahren zu haben.

Als nun aber dem **Adolph Marticke** von dem Richter vorgehalten ward, dass sein Vater nach der Aussage eines anderen Zeugen am 2. März Abends in seiner Wohnung gewesen sein und sich am Morgen des folgenden Tages nach **Schöneiche** begeben haben solle, widerrief der Knabe alle seine bisherigen Angaben als Lügen, indem er unter Tränen erklärte, dass er zu der erhobenen falschen Bezüchtigung durch die **Klaar**, welche seinem Vater gehässig, verleitet worden sei. Der Vater sei am Abend des Todsonntags zu Hause gewesen; er habe auch keine Blutflecke an dem Rock seines Vaters gesehen und von letzterem niemals erfahren, dass er Geld vergraben habe. Bei diesem Widerruf ist er auch in der Audienz stehen geblieben.

Zwar hat die **Klaar** bestritten, den Knaben zu einer falschen Aussage verführt zu haben, und die Zurücknahme seiner früheren Angaben scheint (obwohl dies aus dem Vernehmungs-Protokolle nicht erhellt), in Gegenwart des damals verhafteten Angeklagten und nicht ohne dessen Einwirkung erfolgt zu sein. Der Freistellenbesitzer **Freitag** bekundet nämlich, dass er einige Tage später den ... **Marticke** habe äußern hören: „Bei der Vernehmung auf dem Gerichte in **Öels** habe ich meinem Sohne Adolph recht ernstlich ins Gesicht gesehen und ihm gefragt: Kannst Du das Deinem Vater anthun? Worauf Adolph die Augen niederschlug und sagte: „ die Magd hat mich dazu überredet.““ Wenn der Junge nicht umgekehrt hätte und anders ausgesagt, so wäre es um meinen Kopf geschehen.“

Jedoch lässt sich diese Äußerung auch unter der Voraussetzung der Schuldlosigkeit des **Marticke** erklären, und die frühere Aussage seines Sohnes steht auch in einem wichtigen Punkt mit der Deposition einer völlig glaubwürdigen Zeugin in direktem Widerspruche. Die unverehelichte **Penker** nämlich versichert, dass **Marticke** sen. am Montag, den 3. März 1856, nicht – wie sein Sohn behauptet – zu Hause geblieben, dass sie ihn vielmehr an jenem Tage Morgens gegen 7 Uhr in dem unweit von **Groß-Graben** belegenen Orte **Dombrowe** auf dem Wege nach **Schöneiche** – wohin er sich angeblich zu einem Termine begeben – gesehen habe.

Hierzu kommt, dass **Adolph Marticke** von verschiedenen Personen als völlig unglaubwürdig bezeichnet wird. Seine Stiefgroßmutter hat ihn für einen nichtswürdigen Buben erklärt. Der Freigärtner **Rademacher**, die **Klaar** und **Riedel** nennen ihn einen lügenhaften Knaben, der von seinem Vater wegen Ungehorsams oft derb gezüchtigt worden sei; die **Klaar** bemerkt zugleich, dass letzteres auch gerade am Vormittage desjenigen Tages geschehen, an dessen Nachmittage **Adolph Marticke** zuerst mit der gegen seinen Vater erhobenen Anschuldigung hervorgetreten sei, und **Riedel** versichert, dass er der Erzählung des Knaben gar keinen Glauben geschenkt habe.

Unter diesen Umständen vermag man der widerrufenen Bezüchtigung des Inkulpaten durch seinen Sohn, welche überdies keine direkte, auf eigener Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen beruhende gewesen ist, nur geringen Werth beizumessen.

3) Als Belastungszeuge ist gegen den Angeklagten ferner der Dienstknecht **Nierode** aufgetreten.

Derselbe bekundete am 22. Oktober 1858 bei seiner polizeilichen Vernehmung: „Vor drei oder vier Jahren sei er mit **Marticke**, der ein renommierter Prozeßmacher (Winkelkonsulent) gewesen, dadurch bekannt geworden, dass er ihn in einer Rechtssache um Rath gefragt habe. An ihre erste Zusammenkunft habe sich ein gemeinschaftlicher Gang nach der Stadt geschlossen, während dessen sie sehr vertraut miteinander geworden seien. **Marticke** sei unterwegs stehen geblieben, habe sich nach allen Seiten umgesehen und geäußert: „Du hast ja auch schon Manches gemacht; ich werde Dir etwas erzählen.““ Darauf habe der Angeklagte ihn freundschaftlich geküßt, sich vom Zeugen das Versprechen geben lassen, dass

dieser auch seinen Lebenslauf mittheilen werde, und alsdann mit dem Bemerkten: „ich bin Dir besser, als meiner ersten Frau, und ich kann Dir wohl Alles mittheilen,“ ihm Erzählungen von verschiedenen Verbrechen, die er begangen, unter Anderem auch von der Ermordung des **Dettke**, gemacht.“

Zugleich versicherte **Nierode**, dass die verehelichte **Marticke** ihm erzählt: ihr Mann haben den **Katterwe** erschlagen.

Über den letzteren Punkt wurde der Zeuge noch an demselben Tage gerichtlich vernommen, und erklärte eidlich Folgendes: „Zur Zeit der Körnerndte dieses Jahres besuchte mich die verehelichte **Marticke**, um mich zu einem falschen Zeugnisse zu Gunsten ihres Ehemannes zu bewegen, welcher der Verübung eines Raubmordes an dem Bretterhändler **Dettke** aus **Lassicken** bezüchtigt wurde. Hierbei machte mit die **Marticke** mehrere vertrauliche Mittheilungen, welche auf ihren Ehemann Bezug hatten.“

„Als ich sie unter der Maske der Theilnahme für ihren Mann und mit Bezug auf die Freundschaft, welche zwischen mir und **Marticke** stets bestanden, fragte, ob dieser nicht den Gerichtsscholzen **Katterwe** in **Groß-Graben** todtgeschlagen, antwortete sie: „Ja, er hat ihn todtgeschlagen. Ich und mein Mann sind Abends nach **Groß-Graben** gegangen; ich selbst habe mich ins Armenhaus zu meinem Bruder begeben, während mein Ehemann sich auf die Lauer stellte, nachdem er sich von dem Schuhmacher **Scholz** in **Groß-Graben** einen Maurerhammer geliehen. Als die That geschehen war, hat mein Ehemann ans Fenster geklopft und ist demnächst mit mir, da ich das Zeichen verstand, nach Hause gegangen. Unterwegs hat mir mein Mann das geraubte Geld in die Schürze gegeben und dabei geäußert: „Ich habe, was ich haben will; mit dem Gelde können wir uns retten.““

Alle diese Angaben hat die verehelichte **Marticke** als unwahr bestritten. **Nierode** hat außerdem, wie später ermittelt worden, am 13. November 1858 zu den Schumacher **Jänscheschen** Eheleuten in **Festenberg** gesprächsweise geäußert: dass **Marticke** der Mörder des **Katterwe** gewesen, und auf die Frage: woher er dies wisse, in unbestimmten Bemerkungen angedeutet: dass er selbst Augenzeuge des Verbrechens gewesen sei.

Wenige Tage darauf – am 22. November 1858 – hat der Zeuge durch Selbstmord sein Leben beendet.

Unverkennbar leiden seine untereinander differirenden Angaben an großer innerer Unwahrscheinlichkeit. Es ist fast unmöglich, dass **Marticke** ihm gleich bei dem Beginne ihrer Bekanntschaft das Geständnis der Verübung eines todeswürdigen Verbrechens abgelegt, und sehr ungleichlich, dass die verehelichte **Marticke** ihm auch nach längerem Verkehr Enthüllungen von ähnlicher Tragweite gemacht haben sollte. Auch ist die Richtigkeit der zuletztgedachten Enthüllungen in keiner Weise bestätigt worden; keiner von den beiden zu **Groß-Graben** wohnhaften Schuhmachern **Scholz** will dem Inkulpaten einen Hammer geliehen haben; kein Bewohner des dortigen Armenhauses hat die verehelichte **Marticke** dort am Abende der That gesehen, und der Bruder der Genannten wohnt nach zuverlässigen Ermittlungen schon seit Michaelis 1855 nicht mehr in jenem Hause.

Da nun überdies **Nierode** von verschiedenen glaubwürdigen Personen, die sein Leben und Treiben näher gekannt haben, als ein liederlicher Mensch bezeichnet wird, der dem Trunke ergeben, nie recht bei Sinnen gewesen sei und zu Lügen und Schwindeleien geneigt habe, so muß auch sein Zeugnis als ein höchst verdächtiges betrachtet werden.

- 4) Als erheblicheres Belastungsmoment muß dagegen hervorgehoben werden: dass der Angeklagte im März 1856 eine größere Geldsumme besessen hat.

Der Schumacher **Rademacher** bezeugt nämlich: „als er am ersten Osterfeuertage (den 23. März) 1856 dem Marticke ein Paar ausgebesserte Stiefeln gebracht, habe auf dem Tische ein Leinwandsack mit ungefähr 2 Rthlrn. in lauter Silbergröschchen gelegen; aus der Nebenstube sei die verehelichte **Marticke** gekommen, habe aus einem rothen Taschentuche etwa einige 20 Rthlr. in 1/3 und 1/6 Stücken geschüttet mit der Äußerung: „Sieh mal, Ernst, was mir mein Mann gebracht hat“, „und der Angeschuldigte – oder, wie der zeuge in der Audienz angab, dessen Ehefrau – habe hinzugefügt: wenn er noch wieder dort hingehe, werde er gewiß noch einmal so viel mitbringen.“

Der Angeklagte hat die Richtigkeit dieses Zeugnisses eingeräumt und angegeben: dass er im Januar 1856 einen Sack Lein, einen Sack Weizen und fünf Kloben Flachs veräußert, dafür circa 15 Rthlr. vereinnahmt, und ebenso im Februar an den Kaufmann **Lippmann** 12 Sack Hafer für 36 Rthlr. verkauft. Auch habe er als Ablösungsquantum von den Stellenbesitzern zu **Schönwald**, **Schöneiche** und **Padwelke** kurz vor Ostern 9 bis 10 Rthlr. erhalten und noch 15 Rthlr. bekommen sollen. Hierauf habe sich die an **Rademacher** gerichtete Äußerung bezogen, und das von demselben gesehene Geld sei der Rest des von ihm auf die angegebene Weise vereinnahmten gewesen.

Marticke hat indes keinen Beweis darüber beibringen können, dass er in der That die von ihm bezeichneten Einnahmen in der Ablösungssache gehabt oder zu erwarten gehabt habe. Nur von dem Kaufmann **Lippmann** ist bestätigt worden, dass er dem Angeklagten in der zeit vom 5. zum 7. Februar für 17 Scheffel 7 Metzen Hafer 26 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und Ende März für 6 Scheffel 8 Rthlr. 24 Sgr. Gezahlt habe.

Durch dieses Zeugnis erscheint aber das in Rede stehende Verdachtsmoment nicht wesentlich geschwächt, da es kaum glaublich ist, dass der ... **Marticke**, welcher nach der Angabe seines Dienstknechtes **Riedel** größere Summen nicht zu besitzen pflegte und sich nur mühsam durchbrachte, von dem größtentheils zu Anfang Februar eingenommenen Gelde bis gegen Ende März eine für seine Verhältnisse beträchtliche Summe erübrigt haben sollte.

- 5) Dem Angeklagten steht ferner die Aussage des Maurerpoliers **Körber** entgegen.

Dieser wurde zufolge einer Anzeige des Schulzen **Jansch** in **Groß-Graben**, welcher von ihm, dem **Marticke**, verdächtigende Mittheilungen erhalten haben sollte, am 29. September 1858 gerichtlich vernommen und bekundete eidlich: „Am weihnachtsheiligen Tage 1856 ging ich abends zwischen 8 und 9 Uhr von **Bukomeiske** nach **Maliers**. Unfern von **Maliers** begab ich mich in eine Kieferschonung, um dort ein Bedürfnis zu verrichten. Als ich mich eine kurze Zeit gesetzt, hörte ich in einer Entfernung die Laute: Pst! Pst! Kurz darauf bemerkte ich, dass eine Frauensperson von **Maliers** kam und wieder durch die Laute: Pst! Pst! Angerufen wurde. Sie blieb stehen, kam in die Schonung herein und sprach leise mit einem dort befindlichen Manne, der circa 12 Schritte von mir entfernt war, jedoch von mir der Dunkelheit wegen nicht erkannt werden konnte. Nach einigem Hin- und Herreden wurde das Gespräch lauter, und ich hörte, wie der Mann zu der Frau sagte: „Bringe mir die Mütze von meinem Sohne und den Mantel bis zur Reichen in die Scheuer, denn die Mütze kann ich nicht tragen, und wenn Du Noth hast, so gehe nur zu **Marticke** und hole Dir, denn ich habe ja erst 19 Rthlr. bekommen und muß noch 39 kriegen, denn es sind Steuern und Feuergelder gewesen, und wie wir es gezahlt haben, sind es 116 Rthlr. gewesen, und wenn Du hingehst, so frage ihm nur, er solle nichts gestehen; denn deshalb bin ich hierher gekommen, um Dir auch dies zu sagen, wenn

ich nicht zu ihm kommen kann; ich gestehe nichts, und wenn sie Riemen von mir schneiden.““ „hiernächst entfernte sich die Frau nach Maliers; ich ging ihr langsam nach und bemerkte beim Kretscham, aus dessen Fenstern Licht schien, dass dieselbe in das gegenüberliegende Gemeindehaus ging.“

Am folgenden Morgen – gab der Zeuge weiter an – habe er den Gerichtsscholzen Fischer zu Maliers, zu welchem er zufällig gerufen worden, dieses Erlebnis erzählt und derselbe habe gemeint, dass die Belauschten der steckbrieflich verfolgte Tagearbeiter Prowatschke und dessen Ehefrau gewesen sein müssten. Prowatschke sei denn auch in der folgenden Nacht in der Scheune des Zimmermanns Reich festgenommen worden.

In der That ist ermittelt worden, dass der im Gemeinde-Armenhause zu Maliers wohnhafte Tagearbeiter Prowatschke, welcher am 28. März 1856 wegen Diebstahls verhaftet, im April desselben Jahres zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt, am 23. Dezember aber aus dem Gefängnisse zu Breslau entsprungen war, in Folge des wider ihn erlassenen Steckbriefs in der Nacht vom 26. zum 27. Dezember 1856 in der Reichelschen Scheune zu Maliers wieder ergriffen worden ist. Die Frau des Prowatschke (dieser selbst ist inzwischen im Gefängnisse gestorben) hat zwar geaugnet, mit ihrem Ehemanne in der zeit zwischen seinem Entspringen und seiner Wiederverhaftung überhaupt in Verkehr gestanden zu haben. Dies muß aber dennoch der Fall gewesen sein, da Promatschke bei seiner Festnahme in der Reichschen Scheune mit dem Mantel und der Mütze seines Sohnes bekleidet gefunden und später seine Sträflingsmütze durch seine Ehefrau dem Schulzen Tischer zugestellt worden ist.

Die hiernach theilweise bestätigte Aussage des Körber liefert einen wichtigen Beweis dafür: dass Marticke und Prowatschke den Katterwe ermordet und das ihm geraubte Geld unter sich zu gleichen Theilen getheilt haben.

Man wird jedoch Bedenken tragen müssen, die gedachte Aussage für vollständig zuverlässig zu erachten, wenn man erwägt, dass der über promatschkes Wiederverhaftung vernommene Schulze von Maliers, Namens Fischer, am 8. Oktober 1858 bekundet hat: erst am dritten Weihnachtsfeiertage 1856 – also erst nachdem Promatschke von ihm bereits ergriffen und wieder wegtransportirt war, habe Körber ihn besucht und ihm das am ersten Feiertage Erlebte mitgetheilt. Diese Mittheilung stimmte nun zwar mit der eben vorgetragenen gerichtlichen Deposition des Körber überein, enthielt jedoch nach Fischers gerichtlicher Aussage nichts von den Geldbeträgen der 39 und 116 Rthlr., welche noch besonders auffallend erscheinen mussten.

Hiernach drängt sich somit die Annahme als möglich auf, dass Körber – ein überdies nicht ganz unbescholtener Zeuge; er ist wegen Jagdkontravention mit Geldbuße und wegen eines freilich sehr unbedeutenden Diebstahls von 11 Ziegelstücken im Werth von je 3 Pfennigen, mit 9 Tagen Gefängnis bestraft – erst allmählig seine Aussage sich selbst zu der Genauigkeit und Tragweite konstruirt, welche das an sich schon unwahrscheinliche Abenteuer durch die auffallende Übereinstimmung in den Zahlen und Personen gewonnen hat. Eine solche Annahme gewinnt dadurch an Bestand, dass Tischer, als er am 3. Februar 1857 der Staatsanwaltschaft zu Öels schriftliche Anzeige von einer Mittheilung Körbers über das fragliche Abenteuer erstattete, letztere erst am 1. Februar 1857 von Jenem erhalten haben wollte und danach sich das Gespräch des mannes mit der Frau gar nicht um Marticke gedreht haben sollte, sondern um eine Person, gegen welche am 8. Janur 1857 bei dem Schwurgerichte zu Breslau verhandelt sei. Mit Marticke war dies nicht der Fall gewesen; der Staatsanwalt hatte daher auch jene Anzeige des Tischer damals mit der gegen den genannten

Inkulpaten schwebenden Untersuchung gar nicht in Verbindung gebracht und die Vernehmung des Körper nicht beantragt.

- 6) Das wichtigste Indizium für seine Schuld hat endlich der Angeklagte selbst dadurch geliefert, dass er über seinen Aufenthalt am Tage der That Angaben gemacht hat, deren Unwahrheit wenigstens theilweise erwiesen ist.

Im ganzen Laufe der Untersuchung hat nämlich **Marticke** in Übereinstimmung mit seiner Ehefrau behauptet: dass er am 2. März 1856 den ganzen Tag über, und auch am Abende, zu Hause geblieben sei, da er am Tage zuvor seine Stiefeln dem Schumacher **Rademacher** zum Besohlen gegeben und sie erst am Morgen des 3. März zurückerhalten habe. Zum Beweise hierfür hat er sich auf das Zeugnis des von Anfang Februar bis um 9. März 1856 in seinen Diensten gewesenen Dienstknechts **Sperling** berufen, und dieser hat feine Angabe in der Voruntersuchung eidlich dahin bestätigt: dass **Marticke** am Palmsonntage, den 2. März 1856, weder bei Tage, noch am Abende aus dem Hause gegangen sei, da er keine Stiefeln gehabt habe und diese erst am 3. März durch den ... **Rademacher** ausgebessert erhalten habe. Zeuge habe am Sonntag Abend in der achten Stunde mit den **Martickeschen** Eheleuten und ihrem Sohne Adolph zusammen Abendbrod gegessen und sodann länger als eine Stunde mit ihnen aus dem Gesangbuche gesungen und gebetet.

Die leztten Angaben wiederholte **Sperling** auch in der Audienz mit dem hinzufügen: dass **Marticke** sich in der neunten Stunde nach dem Abendbrod zu Bette begeben habe, bekundete dagegen abweichend von seiner früheren Auslassung: **Marticke** sei am Nachmittage des fraglichen Tages – vermutlich in alten Stiefeln oder Schuhen – zum Gemeindegebot nach Weißensee gegangen und gegen 5 oder 6 Uhr wieder nach Hause gekommen.

Es ist mit Zuverlässigkeit anzunehmen, dass diese Abänderung des **Sperlingschen** Zeugnisses auf Wahrheit beruht, da nicht nur Adolph **Marticke** in der Audienz angegeben hat: am Tage, wo der Scholz erschlagen worden, sei sein Vater in Weißensee zum Gebot gewesen, sondern auch der Freistellenbesitzer **Voigt** und der Freigärtner **Rademacher** eidlich bezeugt haben: dass **Marticke** sen. am Nachmittage des 2. März 1856 sich mit ihnen zugleich bei dem Gemeindegebote zu Weißensee befunden habe, und auf dem Rückwege von dort hinter ihnen her gegangen sei; **Rademacher** versichert, dass er den Angeklagten um 6 Uhr in dessen Haus eintreten sehen.

Daß **Sperling** bei seiner Vernehmung in der Voruntersuchung wissentlich die Unwahrheit gesagt, ist nicht erwiesen. Der Freistellenbesitzer **Freytag** will zwar von der verstorbenen Wittwe **Rademacher** die Äußerung gehört haben: **Sperling** habe falsch geschworen, weil er den **Marticke** ein Schloß gestohlen, und dieser ihm mit einer Untersuchung deshalb für den Fall gedroht habe, dass er nicht zu seinen Gunsten aussagen sollte. Auch hat **Sperling** eingeräumt, dem **Marticke** – angeblich aus Noth – ein Schloß entwendet zu haben. – Weitere Beweise lagen aber nicht vor, und er ist deshalb, nachdem er im Audienztermine wegen Verdachts des Meineides verhaftet, bereits am 23. September 1859 wieder entlassen und nicht zur Untersuchung gezogen worden.

Vielleicht ist es richtig, dass **Sperling** – wie er selbst versichert – bei seiner Abhörung in der Voruntersuchung sich des am 2. März 1856 zu **Weißensee** abgehaltenen Gemeindegebots aus Vergesslichkeit nicht entsann; vielleicht hat er auch damals einen ganz anderen Tag im Sinne gehabt, worauf die unrichtige Bezeichnung des fraglichen Sonntags als Palmsonntag (der im Jahre 1856 auf den 16. März fiel) schließen lässt. Jedenfalls aber ist es nicht wahrscheinlich, dass **Marticke**, welchem der Tag der Ermordung des **Katterwe** wegen des durch dieselbe

erregten großen Aufsehens wohl in der Erinnerung sein konnte, sich bei der erwiesenen unrichtigen Angabe über seinen Aufenthalt am Nachmittage jenes Tages im Irrthume befunden haben sollte und den sich heraus für seine Thäterschaft ergebenden Verdachtsgrund kann man auch durch die unverändert gebliebene Bekundung des **Sperling**: dass **Marticke** sich um die Stunde der That in seiner Behausung aufgehalten habe, nicht als beseitigt ansehen, da die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen durch die erörterte Differenz in seinen Aussagen für geschwächt erachtet werden muß.

Hiermit ist zwar die Reihe der gegen den Angeklagten beigebrachten Indizien erschöpft; es tritt ihnen jedoch nach dem Gerichte des Vorsitzenden des Schwurgerichts noch der sehr unvortheilhafte Einbruch hinzu, welchen die Persönlichkeit des Inkulpaten bei der mündlichen Verhandlung machte; er erschien als ein Heuchler, ein leidenschaftlicher Mensch, der auch nicht die mindeste Theilnahme erweckte. Am Schluß der Verhandlung ließ er seinen Tränen freien Lauf und er brach zusammen, als das Todesurtheil ihm publizirt wurde. Fast alle seine Entlastungszeugen halben ihm nichts oder sprachen noch gegen ihn; dies war namentlich der Fall bei verschiedenen nahen Verwandten seiner jetzigen Ehefrau; sie erzählte, wie hart er von jeher gegen seine alte Schwiegermutter gewesen, wie schlecht er sich gegen seinen Schwiegervater benommen und ihn auf rohe Art gemißhandelt, wie sogar der Verdacht rege geworden sei, dass er auch diesen auf gewaltsame Weise aus der Welt geschafft habe. Ein von dem Dorfgericht zu **Weißensee-Hollunder** eingesandtes Führungszeugnis sprach sich über ihn dahin aus: dass er, obwohl ihm schwerere strafbare Handlungen bisher nicht nachzuweisen gewesen seien, sich doch das Vertrauen der Ortsbewohner nicht erworben habe und dass die Mehrzahl derselben ihn grober Gesetzesübertretungen für fähig halte.

Welches dieser Momente bei der Entscheidung der Geschworenen von besonderer Erheblichkeit gewesen, ist hier nicht zu erörtern und auch nicht festzustellen. Das Gesamtbild der mündlichen Verhandlung muß aber ein besonders belastendes gerade in diesem Falle gewesen sein, da die Geschworenen nicht, wie bei den beiden anderen Morden, mit 7 gegen 5, sondern mit mehr als 7 Stimmen das Schuldig gesprochen und dadurch die Sache einer nochmaligen Entscheidung durch die Majorität des Richter-Kollegii entzogen haben.

Die vorliegende Sache ist diejenige, deren wir bereits in dem Aufsätze Bd. VIII. S. 186 f. über die Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung vor dem Schwurgericht gedacht haben. Der oben gedachte Zeuge **Sperling** ist derjenige, welcher wegen der Differenz in seiner Aussage im Laufe der Verhandlung vor den Geschworenen wegen Verdachts des Meineides verhaftet worden war. Die deshalb von dem Angeklagten **Marticke** wegen des Einflusses dieser vorzeitigen Verhaftung auf das Urtheil der Geschworenen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist, wie in jenem Aufsatz berichtet worden, zurückgewiesen. Die Bedenken indeß, die aus anderen Gründen geäußert worden sind, finden insofern jetzt aus der Lage der Sache selbst ihre Bestätigung, da eine evidente Unwahrheit, zumal eine wesentliche, des Zeugnisses jedenfalls nicht erhellt. Das fernere Verfahren ist deshalb auch gegen den Zeugen **Sperling** eingestellt.

Auf den Antrag des Justiz-Ministers ist bei der nicht unbedenklichen Lage der Sache die **Todesstrafe** durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1860 in **lebenslängliches Zuchthaus** umgewandelt.

**Die Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung
vor dem Schwurgericht**

Es liegen mehrere Fälle vor, in denen im Laufe der Verhandlung vor den Geschworenen, also vor der Abgabe des Verdiktes der Letzteren, der Gerichtshof zur Verhaftung von Zeugen wegen des Verdachtes eines von denselben durch ihre gegenwärtige eidliche Aussage verübten Meineides geschritten ist. Diese Fälle betrafen alle nur Entlastungszeugen des Angeklagten.

In dem einen dieser Fälle, in welchem der Angeklagte wegen Mordversuches und wegen Meineides vor dem Schwurgericht stand, wurde der Entlastungszeuge **Legeler** mehrmals im Laufe der mehrere Tage umfassenden Verhandlung vernommen, und mehrmals in Veranlassung anderer ihm entgegenstehender Aussagen und vorliegender Dokumente befragt. Am Schlusse der Beweisaufnahme formirte sodann der Staatsanwalt den motivirten Antrag auf Verhaftung dieses Zeugen wegen des Verdachts wissentlichen Meineides, und der Gerichtshof verordnete diese Verhaftung und verkündete den diesfälligen Beschluß. Sodann wurde die Verhandlung abgeschlossen und die Geschworenen erklärten die Angeklagten des Mordversuches und des Meineides schuldig, worauf auch die Verurtheilung wegen dieser Verbrechen erfolgte.

Der Angeklagte greift dieses Verfahren als eine unstatthafte Beschränkung des Vertheidigungsrechtes an. Ihm sei dadurch dieses Entlastungszeugnis verloren gegangen. Der Gerichtshof habe nur die Kompetenz über die ihm zugewiesene Sache, und er habe außer dem im § 119 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich gedachten Fälle die Befugnis einer Verhaftung nicht. Der Beurtheilung der Geschworenen sei dadurch, daß der Zeuge für meineidig erklärt worden, vorgegriffen, mindestens seien sie kaptivirt worden. Der Staatsanwalt hätte sich auf die Ausführung der Unglaubwürdigkeit in seinem Plaidoyer beschränken müssen. Schlimmstensfalls hätte die Verhandlung bis dahin, daß der Thatbestand des Meineides gegen den Zeugen näher festgestellt worden wäre, vertagt werden sollen.

Die Beschwerde ist durch Urteil des Ober-Tribunals vom 27. März 1857 wider **Bartsch** (Nr. 415 I) zurückgewiesen

in Erwägung, daß nach Ausweis des Protokolles der Zeuge **Legeler** vollständig, sowohl in Beziehung auf das Verbrechen des Mordversuches, als auch auf dasjenige des Meineides des Angeklagten vernommen, und seine Verhaftung erst nach vollendeter Beweisaufnahme gegen den Angeklagten beschlossen und vollzogen worden ist, daß mithin insoweit ein vollständiges Zeugnis zur Beurtheilung der Geschworenen vorlag, indem die Verhaftung dasselbe nicht abgebrochen und in diesem Sinne dem Angeklagten entzogen

hat; daß dagegen die Befugnis des Schwurgerichtshofes, den Zeugen überhaupt verhaften zu lassen, keinem Bedenken unterliegen kann, weil dazu jeder Richter, in dessen Gerichtsbezirk ein Verbrechen begangen wird, jeder Schwurgerichtshof aber, vor welchem ein Verbrechen auf frischer That, nämlich in öffentlicher Sitzung, begangen wird, unbedenklich befugt ist. (§ 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849);

daß es sich hierbei um eine, zumal von der Staatsanwaltschaft requirirte, Amtspflicht gehandelt hat, und der Gerichtshof, wenn er die vorliegenden Thatsachen zur Begründung des Verdachts des Meineides für ausreichend hielt, sich von der Ausübung seiner Pflicht nicht etwa durch die Rücksicht, daß dadurch der Beurtheilung der Geschworenen über das Gewicht jenes Zeugnisses vorgegriffen werden könnte, abhalten lassen durfte, indem er es vielmehr dieser selbständigen Beurtheilung der Geschworenen lediglich zu überlassen hatte, ob auch sie zum Zwecke der Prüfung des Beweises das Zeugnis überhaupt, und sogar bis zu diesem Verdachte des Meineides für unglaubwürdig erachten wollten;

daß endlich von einer vollständigen Aussetzung des jetzigen Verfahrens bis zur separaten Feststellung des Meineides des Zeugen in der gegen diesen zu eröffnenden Untersuchung, und endlich von einer jetzt noch anzustellenden Prüfung, ob der Verdacht gegen den Zeugen begründet gewesen sei oder nicht, ersichtlich keine Rede sein kann.

In einem anderen Falle ging die Beschuldigung wegen Mordes gegen den Angeklagten dahin, daß er am 2. März 1856 zu **Groß Graben** auf der Dorfstraße den **Dorfschulzen K.** vorsätzlich und mit Überlegung getödtet habe.

Der Angeklagte wohnte an einem anderen Orte, zu **Weißensee-Hollunder**, und in der Voruntersuchung bekundete der Entlastungszeuge, Dienstjunge **Sperling**, das Alibi dahin, daß der Angeklagte, sein damaliger Dienstherr, am Abend des 2. März, wo der Schulze schwer verwundet und beraubt zu **Groß Graben** gefunden worden, nicht aus seiner Stube gegangen sei, so wenig als bei Tage, weil derselbe keine Stiefel gehabt, und solche erst am 3. März vom Schuhmacher erhalten habe. Namentlich sei der Angeklagte von 7 bis 9 Uhr abends in seiner Stube gewesen, und habe sich dann entkleidet und zu Bett gelegt. Er selbst, Zeuge, habe um 10 Uhr die einzige Thür des Hauses innerhalb zugeriegelt. Diese Aussage hat der Zeuge eidlich bekräftigt.

Die Anklage erwähnte derselben, suchte sie jedoch zu verdächtigen.

In der Audienz wurde der Zeuge nochmals vernommen, und gab zu, daß Angeklagter an dem fraglichen Tage Nachmittags zum Gemeindegebot gewesen sei, indeß gegen 5 oder 6 Uhr nach Hause gekommen sein möge.

Nachdem noch mehrere Zeugen vernommen waren, beantragte der Staatsanwalt, den gedachten Zeugen, welcher in der Voruntersuchung beschworen, daß der Angeklagte am 2. März weder am Tage noch Abends seine Wohnung verlassen, heute aber den Besuch des Gemeindegebotes am Nachmittage dieses Tages durch den Angeklagten zugegeben habe, was auch von einem anderen Zeugen bestätigt worden, wegen des wissentlichen Meineides zu verhaften, was auch vom Gerichtshofe sofort beschlossen und verkündet wurde.

Die Abführung zum Arrest erfolgte jedoch erst nach Vernehmung sämmtlicher übrigen Zeugen bei Beendigung der Sitzung dieses Tages. In der Sitzung des

folgenden Tages erst erfolgte der Schluß der Sache, und das Verdikt der Geschworenen, welche den Angeklagten schuldig erklärten:

Den **Schulzen K.** im März 1856 zu **Groß Graben** auf der Dorfstraße vorsätzlich und mit Überlegung getödtet zu haben, worauf das Todesurtheil erging.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten greift das Verfahren wegen dieses Incidentpunktes an. Bei der Entscheidung habe es sich fast allein um das Entlastungsmoment des Alibi durch die Aussage jenes Zeugen gehandelt. Durch die im Laufe der Verhandlung und vor dem Verdikte der Geschworenen erfolgte Verhaftung des Zeugen wegen dringenden Verdachtes des Meineides sei natürlich die Glaubwürdigkeit desselben vor den Geschworenen wesentlich beschränkt, ja aufgehoben. Dadurch, also durch die Autorität, welche dem Gerichtshofe nothwendig den Geschworenen gegenüber beiwohne, und welche hier in auffallender Weise die Meinung über den Werth des Zeugnisses deklarire, habe eine unzulässige Einwirkung auf die Überzeugung der Geschworenen stattfinden müssen, während nur diesen allein die Entscheidung über den Werth des Zeugnisses, über die Glaubwürdigkeit des Zeugen, zustehe.

Das Ober-Tribunal hat die Beschwerde am 9. November 1859 wider **Marticke** (Nr. 1074.I.) zurückgewiesen. Denn, so heißt es unter Anderem in den Gründen,

wenn auch dem richterlichen Ermessen nicht versagt gewesen wäre, den Beschluß über den Haftantrag der Staatsanwaltschaft bis nach dem Wahrspruche der Geschworenen auszusetzen, so läßt sich doch in keiner Weise in der früheren Beschlußfassung ein rechtswidriges, weil die Stellung des Angeklagten wesentlich verletzendes, Verfahren erkennen, da einerseits die Staatsanwaltschaft und das Gericht sich im Rechte befand, wegen eines so eben gewonnenen Verdachtes eines vorgefallenen Verbrechens gegen die dafür verantwortliche Person sofort einzuschreiten (§ 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852), andertheils den Geschworenen überlassen blieb, und ihnen von der Vertheidigung einleuchtend gemacht werden konnte, dem erhobenen Verdachte wegen eines wissentlichen Meineides gegen den Zeugen keine Folge zu geben, vielmehr seinen unveränderten Angaben über die Anwesenheit des Angeklagten in seiner Wohnung am Abend des 2. März 1856 Glauben beizumessen.

Soweit die Entscheidung der vorliegenden Fälle. Sie ist nicht ohne Bedenken, da man von vornherein dem Grunde in dem letzten Urtheil, daß es der Vertheidigung unbenommen geblieben sei, den Geschworenen einleuchtend zu machen, daß dem erhobenen Verdachte keine Folge von ihnen zu geben sei, den Gegengrund entgegensetzen kann, daß es der Staatsanwaltschaft unbenommen geblieben sei, auch ohne zuvor den Beschluß und die Autorität des Gerichtshofes für ihre Meinung in Anspruch zu nehmen, durch ihre Ausführung allein die Geschworenen von der Unglaubwürdigkeit des Zeugnisses zu überzeugen. Es handelt sich also allein darum, ob es nach der Natur des schwurgerichtlichen Verfahrens rathsam sei, diese Autorität des Gerichtshofes innerhalb der Verhandlung zu Gunsten der einen der Parteien eintreten zu lassen. Denn daß das öffentliche Wohl mehr gefährdet sein sollte,

wenn der Meineidige nicht sofort in flagranti verhaftet, vielmehr den Geschworenen zuvor, zumal in einer Kapitalsache, die freieste Beurtheilung über das Gewicht der beiden von einander abweichenden Depositionen des Zeugen, also über seine Glaubwürdigkeit überlassen wird, bis zur Abgabe des Verdikts aber nur Sicherungsmittel gegen den Zeugen anzuordnen, um sodann erst über seine etwaige Verhaftung beschließen zu können, das wird schwerlich behauptet werden können. Denn es ist wohl zu beachten, daß derjenige, welcher hier handelnd auftritt, nämlich der Gerichtshof, und welcher seine EntschlieÙung über die Verhaftung des Zeugen nur allein auf die dadurch entschieden ausgedrückte Meinung der Falschheit der Entlastungsaussage gründen kann, nicht zugleich auch der Thatrichter in der Sache selbst ist, daß dies vielmehr die Geschworenen sind, denen behufs ihrer Entscheidung über die Thatfrage allein die Beurtheilung über jene angebliche Falschheit der Entlastungsaussage zusteht.

Es ist interessant, wie sich auch die Auffassung der hier vorliegenden Frage wiederum die beiden Rechtssysteme, das Englische und das Französische, einander gegenüber stehen. Jenes hat lediglich die rein praktische, der Natur der Dinge entsprechende, dieses die ideale Auffassung. Jenes fürchtet die Beirung der Geschworenen durch die auffallende Manifestierung der Ansicht des präsidirenden Richters über die Glaubwürdigkeit der Zeugen; es glaubt, daß in dem natürlichen Verhältnisse der Geschworenen gegenüber dem mit so hoher Autorität bekleideten Richter, in den überwiegend meisten Fällen dem Urtheil der ersteren werde vorgegriffen werden; dieses aber sieht die Geschworenen so an, wie das Gesetz sie sich denken muß, als in keiner Weise zu beirrende Männer, die auch im Widerspruche mit der manifestirten Ansicht des Gerichtshofes ihre selbständige Meinung haben sollen. Diese Auffassung der Sache drückt auch das erste der beiden oben gedachten Erkenntnisse aus.

In England soll also durch eine Maaßregel, wie die hier vorliegende, dem Urtheil der Geschworenen nicht vorgegriffen werden. Ja, man geht so weit, daß, weil sie durch ihr Verdikt in der Hauptsache der Regel nach auch entschieden haben, ob der Verdacht des Meineides des Zeugen begründet gewesen sei, oder nicht, und eine Art indirekter Kognition ihnen hierüber vermöge ihres Berufes in der Sache selbst zustand, der vorsitzende Richter sie nach abgegebenem Verdikte fragt, ob sie der Ansicht sind, daß der in Verdacht gerathene Zeuge falsch geschworen habe? Bejahen sie dies, so erfolgt nun erst die Verhaftung, und die Verfolgung wegen Meineides. Überall aber fehlt dem Englischen Verfahren auch der Regel nach das Mittel einer genügend sicheren Feststellung des Verdachtes des Meineides gegen einen Zeugen, soweit derselbe sich durch Widersprüche zwischen früheren und jetzigen Aussagen desselben herausstellen soll, wie dies in den beiden oben vorgetragenen Fällen hauptsächlich stattgefunden hatte. Denn wegen der Gefahr, die Geschworenen durch Vorhaltungen und durch Inquiriren des Zeugen über die Verschiedenheiten der Aussagen irre zu leiten und den Zeugen selbst zu verwirren, läßt man meistens solche Vorhaltungen nicht zu, obwohl man sie andererseits, als Mittel der Entdeckung der Wahrheit, doch nicht gänzlich ausschließt, sie eben deshalb aber in sehr beschränkten Fällen, und immer nur in den Hauptpunkten gestattet.

Das Französische Recht dagegen, welchem die Deutschen Gesetzbücher, oder doch, wo es an entsprechenden Vorschriften in denselben fehlt, die Praxis der Deutschen Gerichte folgt, hat folgende Vorschriften.

Der Artikel 318 des Code d'instruction bestimmt zuvörderst, daß der Präsident durch den Gerichtsschreiber die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen des Zeugen von seinen früheren Aussagen aufzeichnen lassen soll

Sodann verordnet der Art.330: Wenn nach den mündlichen Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch erscheint, so kann der Präsident auf den Antrag des General-Prokurator, der Civilparthei oder des Angeklagten, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen. Der General-Prokurator und der Präsident oder einer der Richter u.s.w. versehen in Ansehung eines solchen Zeugen, der erstere die Verrichtungen der Beamten der gerichtlichen Polizei, der andere die in den sonstigen Fällen dem Instruktionsrichter beigelegten Verrichtungen. Die Untersuchungsakten werden hierauf an den Kaiserlichen Gerichtshof gesandt, damit daselbst die Versetzung in den Anklagestand erkannt werde.

Art. 331: Der General-Prokurator, die Civil-Parthei oder der Angeklagte kann sofort darauf antragen, daß die Sache zur nächsten Session verwiesen werde, und der Gerichtshof kann dieses selbst von Amtswegen anordnen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der dem jetzigen Art. 330 entsprechende Art 367 des früheren Code vom 3.Brumaire des Jahres IV sagte: „si la deposition paraissait evidement fausse“, während der jetzige Art.330 das „evidement“ fortgelassen hat. Indeß ist auch das jetzige „parait fausse“ schon ein bezeichnender Ausdruck, um anzudeuten, daß nicht der bloße unbestimmte Verdacht eines Meineides genügen soll.

Mehr aber noch liegt ein Schutz nach einer anderen Richtung hin in der Theorie der Französischen Jurisprudenz über den Thatbestand eines Meineides durch Zeugenaussagen in den öffentlichen und mündlichen Verhandlungen. Man nimmt nämlich dort an, daß dieser Thatbestand im Wesentlichen nur durch den Inhalt der Disposition in der Hauptverhandlung selbst gebildet werde, daß also die Berichtigung oder Zurücknahme der Aussagen in der Voruntersuchung, welche etwa in der Hauptverhandlung erklärt wird, an sich ungeeignet ist, diesen Thatbestand herzustellen, sofern eben, was sich von selbst versteht, nicht diese Zurücknahme selbst, also die jetzt vorliegende Erklärung, wissentlich falsch ist. Es hängt dies von besonderen Gründen des Prozessverfahrens zum Theil aber auch mit dem sehr richtigen Grunde zusammen, daß, wollte man solche Zurücknahme immer auch als Meineid behandeln, der Zeuge in der Gefahr, sich dem Geständnisse dieses Verbrechens zu unterziehen, vorziehen würde, die Zurücknahme zu unterlassen, die Wahrheit also auch jetzt im entscheidenden Augenblicke zu verschweigen. Im Interesse der Erforschung der Wahrheit ist eine solche Theorie gewiss nicht verwerflich zu nennen, und bei ihrer Anwendung würde z.B. in dem zweiten von uns oben mitgetheilten Falle wenigstens nach Lage der Akten, die Verhaftung des Zeugen nicht bewirkt worden sein, da es sich, so viel

erhell, nur um eine theilweise Zurücknahme einer früheren Behauptung in der Zeugenaussage der Voruntersuchung handelte.

Die Französische Jurisprudenz hat zugleich mehrere hierbei konkurrierende Fragen entschieden, die auch für unseren Prozess nicht ohne Interesse sind.

Daß zuvörderst der Beschluß des Präsidenten des Schwurgerichts über die Verhaftung des Zeugen lediglich seinem durch die Umstände bestimmten Ermessen überlassen sei, und daher einer besonderen Motivirung etwa dadurch, wodurch der Verdacht des Meineides begründet wäre, und wie stark derselbe sei, um die Verhaftung zu rechtfertigen, nicht bedürfe, versteht sich von selbst. Eine solche eingehende Motivirung würde vielmehr einer theilweisen Entscheidung in der vorliegenden Hauptsache selbst gleichstehen, und daher das Übel, das die Verhaftung an sich schon mit sich bringen kann, nur vergrößern. Dagegen ist entschieden, daß der Gegenparthei ein Widerspruchsrecht gegen die Maaßregel überhaupt zustehe, daß also in diesem Falle eine Art Verhandlung darüber stattfindet, und sodann der Gerichtshof, also nicht der Präsident allein, über die Verhaftung zu entscheiden hat.

Sodann hat man in Frankreich, wohl in der Überzeugung der nicht abzuleugnenden Folgen auf die Entscheidung der Hauptsache, statt der Verhaftung der Zeugen sehr häufig seine bloße Bewachung, als Sicherungsmittel gegen seine Entfernung, bis zur Entscheidung der Hauptsache angeordnet. Sonderbarerweise hat über die Zulässigkeit einer solchen Maaßregel der höchste Gerichtshof mehrfach entscheiden müssen, die dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden aber zurückgewiesen. Man sollte glauben, das allein Zweckmäßige einer solchen Maaßregel bei der hier vorliegendernden Frage sei einleuchtend. Wenn der Präsident oder der Gerichtshof in der richtigen Erkenntniß jener Folgen es vorzieht, sich nicht durch die Anordnung einer Verhaftung über die Stärke des Verdachtes gegen den Zeugen auszusprechen, so sichert er andererseits durch die bloße Anordnung der Bewachung des Zeugen die Entscheidung nur bis zur Erledigung der Hauptsache; er spricht sich alsdann weder in jener positiven Weise, noch auch, was oft ebenso bedenklich sein kann, durch die defensive Zurückweisung des Verhaftungsantrages in negativer Weise, also über den mangelnden Verdacht, mithin über die Glaubwürdigkeit des Zeugen aus. Dennoch ist auf den Wortlaut des Gesetzes bestanden, welches nur von der Verhaftung spreche. Der Französische Kassationshof hat, wie gedacht, diese Angriffe in mehreren Urteilen aus verschiedenen Gründen, theils wegen der Ausdehnung des diskretionairen Ermessens des Präsidenten, oder weil die Bewachung nur ein vorbereitender Akt desselben sei; endlich weil in dem Rechte zu dem Mehreren (der Verhaftung) auch dasjenige zum Minderen (der bloßen Bewachung) enthalten sei. In ähnlicher Weise hat der Kassationshof zu München entschieden.

Gleichwohl erklärt sich die Doktrin in Frankreich gegen diese Entscheidungen; sie hält nur die Verhaftung, nicht aber die Bewachung für gesetzlich zulässig. Wir übergehen die Gründe, welche für diese Annahme geltend gemacht

werden, weil sie in der Hauptsache aus den gesetzlichen Formen des Französischen Untersuchungsverfahrens hergenommen, und daher nicht überall auf uns anwendbar sind.

Erheblich ist dagegen hier noch folgender Umstand. Das Französische Recht nimmt die Vollendung des durch eine falsche Zeugenaussage in öffentlicher Sitzung verübten Verbrechens des Meineides in jedem Falle erst mit dem Schlusse der Verhandlung selbst an. Soweit es nämlich dem Zeugen, wie oben bemerkt, die Zurücknahme oder Berichtigung seiner Aussagen in der Voruntersuchung durch seine Deposition in der Hauptverhandlung gestattet, so gestattet es ihm folgerichtig auch die Berichtigung seiner anfänglichen Depositionen in der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der letzteren, gleichwie bei einer Vernehmung zum gerichtlichen Protokoll die Vollendung des Verbrechens erst mit dem Schlusse des Protokolles angenommen wird, ein Grundsatz, der unter denselben Voraussetzungen – dann, wenn der Eid beim Beginne der Vernehmung geleistet wird – auch bei uns Anwendung finden dürfte.

Nun ist es zulässig, den Zeugen sofort nach seiner für falsch erachteten Deposition mitten in der Verhandlung zu verhaften, soweit denn auch dieselbe in dem zweiten von uns mitgetheilten Falle mitten im Lauf der Beweisverhandlung von dem Staatsanwalt beantragt, und von dem Gerichtshofe verfügt worden ist. Natürlich würde nun nach der obigen Theorie über die Vollendung des Verbrechens der verhaftete Zeuge sofort seiner Haft entlassen werden müssen, sobald er vor dem Schlusse der Verhandlung sich bereit erklärt, seine für falsch erklärte Aussage zu berichtigen, und sobald er dies wirklich tut. Mit vollem Rechte macht man nun aber auf den gefährlichen Umstand aufmerksam, daß die Zwangslage, in welche der Zeuge so gebracht wird, in der Regel ein Antrieb für ihn sein kann, eine Änderung seiner Aussage eintreten zu lassen, die in dem Sinne der Anschuldigung gegen ihn eine Berichtigung des inkriminirten Punktes ist, also das enthält, was die Gegenpartei, von der der Antrag ausgegangen ist, als ihr günstig eben behauptet hat, während doch erst der spätere Verdikt der Geschworenen oder die nachfolgende Untersuchung wegen Meineides entscheiden kann, ob die erste Aussage auch wirklich eine falsche gewesen sei. Wir dürfen kaum fürchten, daß Deutsche Staatsanwälte und Deutsche Gerichtshöfe durch den Mißbrauch eines Antrages resp. eines Beschlusses auf Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung ein Mittel des Zwangs gegen Zeugen gebrauchen werden; indeß scheint man aus früheren Zeiten in Frankreich Erfahrungen solcher Art an der Hand zu haben. Mittermaier hebt mit Recht diesen Punkt hervor.

Von den Deutschen Gesetzgebungen hat zuvörderst der Entwurf unserer Strafprozess-Ordnung von 1851 im § 213 eine allgemeine der Französischen Fassung entsprechende Vorschrift über die Befugniß des Gerichtshofes zur sofortigen Verhaftung eines jeden Thäters einer in der Gerichtssitzung verübten strafbaren Handlung.

Die Thüringische Strafprozess-Ordnung enthält in Art. 285 die Vorschrift: Ergiebt die Haupt-Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß der Zeuge

wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Bemerkenswert ist bei dieser Vorschrift nur, daß nur des Antrages des Staatsanwaltes gedacht ist. Es ist anscheinend unbeachtet geblieben, daß das Interesse für die Anklage den Staatsanwalt in seinem Urtheil in Betreff der Zeugen befangen machen kann, die zu Gunsten der Anklage aussagen, daß sich daher sein Antrag präsumtiv mehrentheils nur gegen Entlastungszeugen richten wird. Der oben zitierte Art. 330 des Code giebt mit Recht auch dem Angeklagten das Antragsrecht also gegen Belastungszeugen.

Das allein richtige hat das Bayerische Gesetz über die Schwurgerichte vom 10. November 1848 verordnet. Es bestimmt in Art. 186:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abweicht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Haupt-Verfahren vor dem Schwurgericht ausgesetzt, und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeignetenfalls zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeignetenfalls die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Diese Vorschrift entspricht, wenn man überhaupt nicht zu dem geraden Gegensatz unseres Systems, nämlich zu den oben gedachten Grundsätzen des Englischen Rechts übergeht, allen billigen Rücksichten nach beiden Seiten hin, nämlich für den Staat zum rechtzeitigen Einschreiten in Beziehung auf ein flagrantes Verbrechen, und für den Angeklagten zur Wahrung der Integrität seiner Entscheidung des Gerichtshofes durch die Geschworenen, ohne daß nämlich ihrem Urtheil durch eine vorzeitige Entscheidung des Gerichtshofes über den Verdacht des Meineides vorgegriffen wird.

Zweifelhaft könnte es nach der Fassung dieser Vorschrift in ihrem zweiten Absatze sein, ob nicht der Sinn derselben so weit gehe, daß selbst der Antrag auf die Verhaftung nicht vor dem Wahrspruche der Geschworenen gestellt, und deshalb in Folge eines solchen Antrages auch provisorisch eine Bewachung nicht angeordnet werden dürfe.

Man muß indeß bedauern, daß die Bayerische Praxis in dieser Hinsicht über die so wohlthätige Absicht des Gesetzes hinausgegangen ist, denn es ist vom höchsten Gerichtshofe zu München erkannt, daß es keine Nichtigkeit begründe, wenn der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung schon vor Abgabe des Wahrspruches gestellt, und vom Präsidenten in Folge desselben provisorisch (sogar) die Verhaftung des Zeugen und dessen Entfernung aus dem Sitzungssaale angeordnet worden ist.

Die Sächsische Strafprozess-Ordnung vom 11. August 1855 hat endlich im Art. 329 in Übereinstimmung mit dem ersten Satze des oben citirten Art. 186 des Bayerischen Gesetzes bestimmt:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache, von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten das Haupt-Verfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen die einstweilige Verwahrung desselben anordnen.

Diese Entscheidung hat indeß weniger Bedeutung, weil Sachsen keine Schwurgerichte kennt, und das Haupt-Bedenken in Beziehung auf die ganze Maaßregel, oder doch auf die Art ihrer Ausführung wesentlich darin besteht, daß die Entscheidung über die Thatfrage nicht auch dem die Verhaftung anordnenden Gerichtshofe, sondern eben den Geschworenen zusteht, deren Urtheil über das Zeugniß vorgegriffen wird.

Dennoch möge das am Orte sein, wo die Motive des Sächsischen Gesetzes über diese Vorschrift sagen, sie besorgen sogar eine Beirung des Urtheils der beisitzenden Richter für die Hauptsache. Es heißt hier:

Nach Art. 330 des Code d'instruction criminelle kann der Vorsitzende, und zwar selbst von Amtswegen, den des Meineides verdächtigen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, damit wider ihn verfahren werde. Es ist mehrseitig anerkannt worden, daß sofortige Abführung des verdächtigen Zeugen vor Beendigung der Verhandlung nicht zu billigen sei. Der Vorsitzende greift auf diese Weise dem selbständigen Urtheil des Gerichts vor, ohne daß eine Garantie dafür gegeben ist, daß der Vorsitzende nicht selbst im Irrthum befangen ist und daß er die Aussage richtig aufgefaßt hat.

Diese Bedenken gelten auch da, wo rechtsgelehrte Richter zur Aburtheilung berufen sind und der Vorsitzende dem Urtheile derselben über die Glaubwürdigkeit des Zeugen in diesem Maaße vorgegreifen wollte.

Schließlich ist zu bemerken, daß unser Ober-Tribunal in einer Rheinischen Sache, wo die Verhaftung des Zeugen nach dem oben gedachten Art. 330 der Rheinischen Strafprozess-Ordnung (Code d'instruction) während der Sitzung verfügt, der Antrag auf Vertagung der Sache jedoch zurückgewiesen war, die deshalb von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Verpflichtung zur Vertagung in solchem Falle behauptet hatte, verworfen hat, weil auch eine solche Maaßregel lediglich dem Ermessen des Gerichtshofes unterliege.

ausgesetzt, und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeignetenfalls zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeignetenfalls die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Diese Vorschrift entspricht, wenn man überhaupt nicht zu dem geraden Gegensatz unseres Systems, nämlich zu den oben gedachten Grundsätzen des Englischen Rechts übergeht, allen billigen Rücksichten nach beiden Seiten hin, nämlich für den Staat zum rechtzeitigen Einschreiten in Beziehung auf ein flagrantes Verbrechen, und für den Angeklagten zur Wahrung der Integrität seiner Entscheidung des Gerichtshofes durch die Geschworenen, ohne daß nämlich ihrem Urtheil durch eine vorzeitige Entscheidung des Gerichtshofes über den Verdacht des Meineides vorgegriffen wird.

Zweifelhaft könnte es nach der Fassung dieser Vorschrift in ihrem zweiten Absatze sein, ob nicht der Sinn derselben so weit gehe, daß selbst der Antrag auf die Verhaftung nicht vor dem Wahrspruche der Geschworenen gestellt, und deshalb in Folge eines solchen Antrages auch provisorisch eine Bewachung nicht angeordnet werden dürfe.

Man muß indeß bedauern, daß die Bayerische Praxis in dieser Hinsicht über die so wohltätige Absicht des Gesetzes hinausgegangen ist, denn es ist vom höchsten Gerichtshofe zu München erkannt, daß es keine Nichtigkeit begründe, wenn der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung schon vor Abgabe des Wahrspruches gestellt, und vom Präsidenten in Folge desselben provisorisch (sogar) die Verhaftung des Zeugen und dessen Entfernung aus dem Sitzungssaale angeordnet worden ist.

Die Sächsische Strafprozess-Ordnung vom 11. August 1855 hat endlich im Art. 329 in Übereinstimmung mit dem ersten Satze des oben citirten Art. 186 des Bayerischen Gesetzes bestimmt:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache, von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten das Haupt-Verfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen die einstweilige Verwahrung desselben anordnen.

Diese Entscheidung hat indeß weniger Bedeutung, weil Sachsen keine Schwurgerichte kennt, und das Haupt-Bedenken in Beziehung auf die ganze Maaßregel, oder doch auf die Art ihrer Ausführung wesentlich darin besteht, daß die Entscheidung über die Thatfrage nicht auch dem die Verhaftung anordnenden Gerichtshofe, sondern eben den Geschworenen zusteht, deren Urtheil über das Zeugniß vorgegriffen wird.

Dennoch möge das am Orte sein, wo die Motive des Sächsischen Gesetzes über diese Vorschrift sagen, sie besorgen sogar eine Beirrung des Urtheils der beisitzenden Richter für die Hauptsache. Es heißt hier:

Nach Art. 330 des Code d'instruction criminelle kann der Vorsitzende, und zwar selbst von Amtswegen, den des Meineides verdächtigen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, damit wider ihn verfahren werde. Es ist mehrseitig anerkannt worden, daß sofortige Abführung des verdächtigen Zeugen vor Beendigung der Verhandlung nicht zu billigen sei. Der Vorsitzende greift auf diese Weise dem selbständigen Urtheil des Gerichts vor, ohne daß eine Garantie dafür gegeben ist, daß der Vorsitzende nicht selbst im Irrthum befangen ist und daß er die Aussage richtig aufgefaßt hat.

Diese Bedenken gelten auch da, wo rechtsgelehrte Richter zur Aburtheilung berufen sind und der Vorsitzende dem Urtheile derselben über die Glaubwürdigkeit des Zeugen in diesem Maaße vorgreifen wollte.

Schließlich ist zu bemerken, daß unser Ober-Tribunal in einer Rheinischen Sache, wo die Verhaftung des Zeugen nach dem oben gedachten Art.330 der Rheinischen Strafprozess-Ordnung (Code d'instruction) während der Sitzung verfügt, der Antrag auf Vertagung der Sache jedoch zurückgewiesen war, die deshalb von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Verpflichtung zur Vertagung in solchem Falle behauptet hatte, verworfen hat, weil auch eine solche Maaßregel lediglich dem Ermessen des Gerichtshofes unterliege.

Der am Mittage des 3. März eingetroffene Untersuchungsrichter vermochte durch vielfache, die Aufklärung des Sachverhalts bezweckende Fragen, welche er an den Verletzten richtete, von ihm nur zu erfahren, daß er von mehreren Personen mit den Händen sehr geschlagen worden sei, und die Thäter nicht kenne. Befragt, ob man ihm das in seiner Tasche befindlich gewesene Geld genommen habe, erwiderte er:

„wo sollte es denn hin sein?“ —

Am 6. März, früh gegen 7 Uhr, starb **Katterwe**.

Unter mehreren Personen, gegen welche sich der Verdacht der Thäterschaft des an **Katterwe** verübten Verbrechens richtete, befand sich

Carl Gottlieb **Markice**, am 18. September 1811 geboren, evangelisch, früher Stellmacher, und mit Mathilde Kunze, mit der er 5 Kinder erzeugte, verheirathet, nach gerichtlicher Scheidung von derselben seit November 1853 mit Johanne Dorothee Rademacher, der Eigenthümerin einer Freistelle in dem eine Viertelstunde von Groß-Graben entfernten Dorfe Weissenfer-Hollunder, verhehelicht, und bereits in den Jahren 1844 und 1846 wegen Ankaufs gestohlenen Gutes mit 4 resp. 6 Monaten Zuchthaus bestraft.

Derselbe ward zuerst am 29. Oktober 1856 in Untersuchungshaft genommen, am folgenden Tage jedoch wieder entlassen, und am 13. Mai 1857 wurde das weitere Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt, da ein ausreichender Belastungsbeweis sich noch nicht ergeben hatte. Erst am 22. Juli 1858 wurde **Markice** wieder verhaftet und wegen der inzwischen gegen ihn erhobenen Anschuldigungen: im Jahre 1838 den Bretterhändler Dettke und am 6. Januar 1857 seine Schwiegermutter, die Wittve Rademacher (welche erhängt gefunden war), ermordet zu haben, zur Voruntersuchung gezogen, die demnächst auch auf die Ermordung des **Katterwe** ausgedehnt ward.

Nach Beendigung derselben wurde **Markice** unter der Anklage des dreifachen Mordes vor das Schwurgericht zu Breslau gestellt, bei welchem die Sache am 16. und 17. September 1859 zur mündlichen Verhandlung gelangte.

In dieser wurde von den Geschworenen die Schuldfrage hinsichtlich der gegen den 1c. Dettke und die 1c. Rademacher verübten Verbrechen mit 7 gegen 5 Stimmen bejaht, von dem Gerichtshofe aber, — dem unter diesen Umständen nach dem Gesetze die definitive Entscheidung zufiel, — verneint. Dagegen erachteten die Geschworenen den Angeklagten mit mehr als 7 Stimmen für schuldig:

am 2. März 1856 den Gerichtsschulzen **Katterwe** auf der Dorfstraße zu Groß-Graben vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben.

Auf Grund dieses Verdikts ist der Angeklagte durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes zu Breslau vom 17. September 1859 zum Tode verurtheilt.

Die Lage der Sache ist folgende:

Bei der am 7. März 1856 legal vorgenommenen Sektion des **Katterwe** schen Leichnams zeigte sich am linken Seitenwandbeine des Kopfes eine vier Zöbstel Zoll breit klaffende, ziemlich glatträndrige Wunde, welche 2 Zoll 3 Linien lang war und sich $3\frac{1}{2}$ Zoll von der Mitte der äußeren Ohrmuschel nach oben zu, und 2 Zoll von der Spitze des Hinterhauptbeins nach links befand. Sie durchdrang die schnige Kopfhaube bis an den knöchernen Schädel selbst.

Am linken Augenbrauenbogen von der Mitte desselben bis an die Nasenwurzel zeigte sich eine tiefeindringende Hautwunde mit zerrissenen Wundrändern. Sie hatte eine Länge von rechts nach links von $1\frac{1}{2}$ Zoll; die Wundränder klafften $\frac{1}{2}$ Zoll auseinander; die Tiefe reichte bis an den Knochen. Bei starker Berührung des Augenbrauenbogens zeigte sich derselbe beweglich, und es war deutlich zu bemerken, daß er zertrümmert war. Ebenso waren die Nasenknochen zerbrochen.

Bei Fortnahme der Schädeldecken fand man ein 4 Zoll langes und 6 Zoll

Ein Kapitalfall.

Archiv für preussisches Strafrecht, Band 9 1861

Am Nachmittage des Sonntags Latare, des 2. März 1856, wurde in dem Kretscham des zum Kreise Dels gehörigen Dorfes Groß-Graben ein Gemeindegebot abgehalten, bei welchem die Dorfbewohner die fälligen Steuern, Feuer- und Sozietäts-Beiträge und Renten einzahlten. Gegen 5 Uhr schloß der Schulze **Katterwe** das Gebot, packte die eingegangenen Gelder in ein rothkleinenes Säckchen und steckte dasselbe in die Brusttasche seines Rockes. Das Geld bestand aus einer Kassen-Anweisung über einen Thaler, einigen Thalerstücken und aus kleineren Münzsorten. Es befanden sich 72 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. an Steuern darunter. Der Gesamtbetrag ist amtlich nicht ermittelt worden; nach der Aussage des Bureau-Assistenten **Katterwe**, eines Sohnes des Verstorbenen, hat er sich auf 116 Rthlr. belaufen. Außerdem hatte derselbe einige Silbergrroschen in Kupfermünzen eingenommen, welche er in die Westentasche gesteckt.

Gegen 6 Uhr verließ **Katterwe** den Kretscham, begab sich in die Wohnung des Wirthschafts=Inspektors Buchwald, und da er diesen nicht zu Hause traf, in die Daumling'sche Brauerei, wo er bis gegen $\frac{3}{8}$ Uhr verweilte, und sich dann zugleich mit dem Gerichtsmann Jänsch auf den Heimweg machte. Beide gingen die Dorfstraße entlang, an der ihre Besitzungen lagen. Als sie bei dem Kretscham vorbeikamen, hörte Jänsch ein wiederholt leises Pfeifen, das ihn zu der Frage veranlaßte: wer da sei? Es erfolgte keine Antwort, und Jänsch sah auch Niemanden. Es war ein sehr finsterner und stürmischer Abend.

Vor dem Jänschen Gehöfte angelangt, trennte sich **Katterwe** von seinem Begleiter, der in sein Haus ging, und setzte seinen Weg allein fort.

Etwas eine Viertelstunde später stießen mehrere Einwohner des Dorfes, welche von dem Kretscham kommend die Dorfstraße passirten, etwa 160 Schritt von dem Gerichtsmann Jänschen Hofe entfernt, vor dem Armenhause auf einen im Wege liegenden röchelnden Menschen, welcher sich ihnen auf mehrfache Fragen als der Schulze **Katterwe** zu erkennen gab. Sie hielten ihn für betrunken, richteten ihn auf und führten ihn nach seiner 400 Schritt entfernten Wohnung. Unterweges wehklagte **Katterwe**, ohne verständliche Aeußerungen zu thun. Erst in seiner Behausung bemerkte man bei Licht, daß er aus schweren Kopfwunden blutete, sein Rock aufgerissen war, und daß in seinen Taschen sich die Gelder nicht mehr befanden, welche er beim Schlusse des Gebotes zu sich gesteckt hatte. An der Stelle der Dorfstraße, wo er gelegen hatte, entdeckte man bei näherem Nachsuchen mit Hülfe einer Laterne eine Blutlache von $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 1 Fuß Breite.

Um $\frac{3}{10}$ Uhr langte der sofort aus der Stadt Festsberg herbeigerufene Dr. Fiebig in dem Katterweschen Hause an. Er fand an dem Verwundeten unheilbare Schädelverletzungen, und erhielt auf Befragen von ihm die Erklärung: daß zwei Unbekannte ihn geschlagen.

breites Blutextravasat, welches fast das ganze linke Schlafbein und einen Theil der linken Seite des Hinterhauptbeins bedeckte, und unter demselben eine 1½ Zoll lange, ¼ Zoll breite Verletzung der knöchernen Schädeldecke, welche als Fissur durch den Schädelgrund bis zum Hinterhauptbeine verlief.

Ferner zeigte sich ein über die ganze Stirn verbreitetes Blutextravasat und darunter ein thalergroßer Stirnbruch von der Gestalt eines Oblongums, von dem aus sich ein Knochenbruch in horizontaler Richtung über die Stirngläse bis in die rechte Augenhöhle erstreckte. Der ganze linke Augenbrauenbogen war in unzählige kleine Theilchen zertrümmert, welche in das Gehirn eingebracht waren.

Die Obduzenten begutachteten einstimmig:

daß der Tod des **Katterwe** die unabwendbare Folge der an seiner Leiche vorgefundenen Kopfverletzungen gewesen, welche ihm von fremder Hand durch drei mit großer Kraft geführte Schläge beigebracht seien.

Da die Wunde am linken Seitenwandbeine nur durch ein stumpfscharfes, die Verletzungen des linken Augenbrauenbogens und des Stirnhügels dagegen durch ein sehr schweres, stumpfes und breites Instrument verursacht sein konnten, so hielten die Sachverständigen es für wahrscheinlich, daß die That mittelst eines an beiden Seiten entsprechend verschieden gestalteten Hammers, wie ihn z. B. die Maurer bei ihren Arbeiten benutzen, verübt worden sei.

Die große Gewalt, mit welcher die tödtlichen Streiche dem Verletzten zugefügt sind, weist mit Bestimmtheit auf eine vorsätzliche Tödtung hin. Dieselbe ist offenbar zu dem Zwecke, die Entwendung der von **Katterwe** einkassirten Gelder zu ermöglichen, und — wie auch der Mangel aller Spuren von Gegenwehr an der Leiche des Getödteten beweist — mittelst plötzlichen Ueberfalls aus einem Hinterhalte unter dem Schutze der herrschenden Dunkelheit begangen worden. Der Thäter hat daher auch mit Ueberlegung gehandelt, und das vorliegende Verbrechen charakterisirt sich als ein Mord.

Die Beschuldigung der Thäterschaft desselben hat der Angeklagte während des ganzen Laufs des Verfahrens beharrlich von sich abgelehnt. Es ist jedoch eine Reihe erheblicher Indizien gegen ihn ermittelt worden, welche in Verbindung mit dem ähnten Eindruck seiner Persönlichkeit in der mündlichen Verhandlung die Geschworenen zu dem ausgesprochenen Schuldig bestimmt haben.

1) Wenig Gewicht ist in dieser Beziehung auf eine gegen den Angeklagten geltend gemachte verdächtige Aeußerung, welche er bei der Beerdigung des Schulzen **Katterwe** gethan hat, zu legen. Der Schulze Dabisch hat nämlich in der Voruntersuchung bezeugt, daß Marticke bei jener Feierlichkeit einige Schritte vor ihm gegangen und zu zwei an seiner Seite befindlichen Personen gesagt habe:

„Nun ja, vor 16 (oder 18) Jahren haben sie hier auch in der Gegend einen Menschen mit einem ähnlichen Mauerhammer erschlagen und es ist nichts herausgekommen; es wird da auch beim **Katterwe** nichts herauskommen.“

Die Bezeichnung des früheren Verbrechens paßt auf die dem Angeklagten ebenfalls zur Last gelegte Ermordung des Bretterhändlers Dettke, welche im Jahre 1838 auf der Landstraße unweit Festenberg verübt wurde, und die Anklage hat es nicht mit Unrecht auffällig gefunden, daß Marticke dieselbe mit dem vorliegenden Verbrechen in Verbindung gebracht hat.

Allein bei dem Aufsehen, welches beide Verbrechen erregt haben, läßt sich jene Aeußerung auch in dem Munde eines Unbetheiligten wohl erklären, und überdies hat der Zeuge, abweichend von seiner früheren bestimmten Bezüchtigung, in der Audienz nur angegeben: „daß er den Sprecher für den ihm damals schon bekannten u. Marticke gehalten habe.“ Der Angeschuldigte stellt in Abrede,

die fragliche Bemerkung gemacht zu haben, obwohl er zugiebt, daß er dem Begräbniß beigewohnt habe.

Wichtiger erscheint es, daß

2) der Angeklagte von seinem eigenen Sohne der That bezüchtigt worden ist.

Am 27. Oktober 1856 zeigte der Schuhmacher Kleinert zu Festenberg der dortigen Polizeiverwaltung an, daß am Tage zuvor die unverhehlte Klaar in einem Wirthshause ihn nach einem Dienste gefragt und dabei ihm erzählt habe, ihr bisheriger Herr, der Kreisteller Marticke, habe den **Katterwe** erschlagen.

Gerichtlich vernommen, bekundet die ic. Klaar und in wesentlicher Uebereinstimmung mit ihr auch der Dienstknecht Riedel — der gleichzeitig mit ihr bei Marticke in Dienst gestanden: — daß der damals dreizehnjährige Sohn des Angeklagten aus erster Ehe, Vornamens Adolph, eines Tages um die Kornernde 1856 zu ihnen gedußert:

„sobald er aus der Schule wäre, werde er seinen Vater anzeigen, und so weit bringen, daß derselbe Zeitlebens eingesperrt und nicht wieder herauskommen werde“,

und als sie ihn wiederholt über die Bedeutung dieser Aeußerung befragt, ihnen erzählt habe:

„es sei nicht anders, als daß sein Vater den Schulzen Katterwe zu Groß-Graben erschlagen und ihm das Geld geraubt habe. Sein Vater habe an dem Sonntag Abend, an welchem er den **Katterwe** erschlagen, einen Knutsch Geld nach Hause gebracht und ihn seiner Ehefrau mit den Worten auf das Bett geworfen:

„Mutter, hier bringe ich was!“

Adolph Marticke selbst bestätigte bei seiner am 27. Oktober 1856 veranlaßten polizeilichen Vernehmung im Wesentlichen die Angaben der Zeugen, und setzte noch hinzu: daß er an dem Morgen nach der That seine Stiefmutter habe Blutflecke aus den Hosen und dem Rocke seines Vaters auswachen sehen, und daß letzterer ihm vor etwa einem viertel Jahre einmal mitgetheilt: „er habe Geld vergraben, und werde ihn, wenn er groß geworden, unterstützen.“

Vor Gericht ließ sich der Knabe am 30. Oktober 1856 des Näheren dahin aus:

„Am diesjährigen Todtsonntage“ — (ein bei dem gemeinen Volke Schlesiens üblicher Ausdruck für den Sonntag Lätare) — „sei sein Vater Morgens gegen 9 Uhr, angeblich nach Schönwald, fortgegangen und erst am anderen Morgen früh gegen 3 Uhr nach Hause gekommen. Letzteres wisse er (der Adolph Marticke) aber nicht aus eigener Wissenschaft, da er auf dem Hausboden geschlafen. Doch habe er sich überzeugt, daß sein Vater am Abende des 2. März bei der von den Hausgenossen gemeinsam eingenommenen Abendmahlzeit nicht zu Hause gewesen sei.“

„Am Montag, den 3. März, früh, nachdem er aufgestanden, habe er seine Eltern noch im Bette getroffen. Der Vater sei auch am Montag zu Hause geblieben. Die Stiefmutter habe früh gegen 9 Uhr die leinenen Hosen ihres Mannes gewaschen; ob sie beblutet gewesen, wisse er nicht. Später habe sie aus des Vaters grauem Zeugrocke zwei am linken Ellenbogen befindliche, anscheinend von Blut herrührende rothe Flecke ausgewaschen.“

Aufgefordert, dieselben näher zu beschreiben, bezeichnete er sie zunächst als kleine Pünktchen und maasß ihnen dann die Größe von Achtgroschenstücken bei.

Im Uebrigen wiederholte er im Wesentlichen seine vor der Polizei ab-

gegebene Aussage, gab auch an, wegen der zu der Klaar und dem Riedel über die Beraubung des Katterwe gemachten Mittheilungen von seinem Vater ausgescholten zu sein, versicherte indessen, davon:

daß der Vater am Morgen nach der That Geld nach Hause gebracht und der Mutter auf das Bett geworfen, nur durch die Klaar, und zwar noch an jenem Morgen, erfahren zu haben.

Als nun aber dem Adolph Marticke von dem Richter vorgehalten ward, daß sein Vater nach der Aussage eines anderen Zeugen am 2. März Abends in seiner Wohnung gewesen sein und sich am Morgen des folgenden Tages nach Schneiche begeben haben solle, widerrief der Knabe alle seine bisherigen Angaben als Lügen, indem er unter Thränen erklärte: daß er zu der erhobenen falschen Bezüchtigung durch die Klaar, welche seinem Vater gehässig, verleitet worden sei. Der Vater sei am Abend des Todssonntags zu Hause gewesen; er habe auch keine Blutstrecke an dem Rock seines Vaters gesehen und von letzterem niemals erfahren, daß er Geld vergraben habe. Bei diesem Widerruf ist er auch in der Audienz stehen geblieben.

Zwar hat die Klaar bestritten, den Knaben zu einer falschen Aussage verführt zu haben, und die Zurücknahme seiner früheren Angaben scheint (obwohl dies aus dem Vernehmungs-Protokolle nicht erhellt), in Gegenwart des damals verhafteten Angeklagten und nicht ohne dessen Einwirkung erfolgt zu sein. Der Freistellenbesitzer Freitag bekundet nämlich, daß er einige Tage später den ic. Marticke habe äußern hören:

„Bei der Vernehmung auf dem Gerichte in Dels habe ich meinem Sohne Adolph recht ernstlich ins Gesicht gesehen und ihm gesagt: Kannst Du das Deinem Vater anthun? worauf Adolph die Augen niederschlug und sagte: „die Magd hat mich dazu überredet.“ Wenn der Junge nicht umgekehrt hätte und anders ausgesagt, so wäre es um meinen Kopf geschehen.“

Jedoch läßt sich diese Aeußerung auch unter der Voraussetzung der Schuldlosigkeit des Marticke erklären, und die frühere Aussage seines Sohnes steht auch in einem wichtigen Punkt mit der Deposition einer völlig glaubwürdigen Zeugin in direktem Widerspruche. Die unverehelichte Penker nämlich versichert, daß Marticke sen. am Montag, den 3. März 1856, nicht — wie sein Sohn behauptet — zu Hause geblieben, daß sie ihn vielmehr an jenem Tage Morgens gegen 7 Uhr in dem unweit von Groß-Graben belegenen Orte Dombrowe auf dem Wege nach Schneiche — wohin er sich angeblich zu einem Termine begeben — gesehen habe.

Hierzu kommt, daß Adolph Marticke von verschiedenen Personen als völlig unglauwürdig bezeichnet wird. Seine Stiefgroßmutter hat ihn für einen nichtswürdigen Buben erklärt. Der Freigärtner Rademacher, die Klaar und Riedel nennen ihn einen lügenhaften Knaben, der von seinem Vater wegen Ungehorsams oft derb gezüchtigt worden sei; die Klaar bemerkt zugleich, daß letzteres auch gerade am Vormittage desjenigen Tages geschehen, an dessen Nachmittage Adolph Marticke zuerst mit der gegen seinen Vater erhobenen Anschuldigung hervorgetreten sei, und Riedel versichert, daß er der Erzählung des Knaben gar keinen Glauben geschenkt habe.

Unter diesen Umständen vermag man der widerrufenen Bezüchtigung des Inculpanten durch seinen Sohn, welche überdies keine direkte, auf eigener Wissenschaft von dem begangenen Verbrechen beruhende gewesen ist, nur geringen Werth beizumessen.

3) Als Belastungszeuge ist gegen den Angeklagten ferner der Dienstknecht Hierobe aufgetreten.

Derselbe bekundete am 22. Oktober 1858 bei seiner polizeilichen Vernehmung:

„Vor drei oder vier Jahren sei er mit Marticke, der ein renommirter Prozeßmacher (Winkelfonsulent) gewesen, dadurch bekannt geworden, daß er ihn in einer Rechtsache um Rath gefragt habe. An ihre erste Zusammenkunft habe sich ein gemeinschaftlicher Gang nach der Stadt geschlossen, während dessen sie sehr vertraut miteinander geworden seien. Marticke sei unterwegs stehen geblieben, habe sich nach allen Seiten umgesehen und geäußert: „Du hast ja auch schon Manches gemacht; ich werde Dir etwas erzählen.““ Darauf habe der Angeklagte ihn freundschaftlich geküßt, sich vom Zeugen das Versprechen geben lassen, daß dieser auch seinen Lebenslauf mittheilen werde, und alsdann mit dem Bemerkten:

„ich bin Dir besser, als meiner ersten Frau, und ich kann Dir wohl Alles mittheilen,““

ihm Erzählungen von verschiedenen Verbrechen, die er begangen, unter Anderem auch von der Ermordung des Dettke, gemacht.“

Zugleich versicherte Nierode, daß die verehelichte Marticke ihm erzählt: ihr Mann habe den **Katterwe** erschlagen.

Ueber den letzteren Punkt wurde der Zeuge noch an demselben Tage gerichtlich vernommen, und erklärte eidlich Folgendes:

„Zur Zeit der Kornerndte dieses Jahres besuchte mich die verehelichte Marticke, um mich zu einem falschen Zeugnisse zu Gunsten ihres Ehemannes zu bewegen, welcher der Verübung eines Raubmordes an dem Bretterhändler Dettke aus Rassisten bezüchtigt wurde. Hierbei machte mir die Marticke mehrere vertrauliche Mittheilungen, welche auf ihren Ehemann Bezug hatten.“

„Als ich sie unter der Maske der Theilnahme für ihren Mann und mit Bezug auf die Freundschaft, welche zwischen mir und Marticke stets bestanden, fragte: ob dieser nicht den Gerichtsscholzen **Katterwe** in Groß-Graben todtgeschlagen, antwortete sie:

„Ja, er hat ihn todtgeschlagen. Ich und mein Mann sind Abends nach Groß-Graben gegangen; ich selbst habe mich ins Armenhaus zu meinem Bruder begeben, während mein Ehemann sich auf die Lauer stellte, nachdem er sich von dem Schuhmacher Scholz in Groß-Graben einen Maurerhammer geliehen. Als die That geschehen war, hat mein Ehemann ans Fenster geklopft und ist demnächst mit mir, da ich das Zeichen verstand, nach Hause gegangen. Unterwegs hat mir mein Mann das geraubte Geld in die Schürze gegeben und dabei geäußert:

„Ich habe, was ich haben will; mit dem Gelde können wir uns retten.““

Alle diese Angaben hat die verehelichte Marticke als unwahr bestritten.

Nierode hat außerdem, wie später ermittelt worden, am 13. November 1858 zu den Schuhmacher Jänsch'schen Eheleuten in Festsberg gesprächsweise geäußert: daß Marticke der Mörder des **Katterwe** gewesen, und auf die Frage: woher er dies wisse, in unbestimmten Bemerkungen angedeutet: daß er selbst Augenzeuge des Verbrechens gewesen sei.

Wenige Tage darauf — am 22. November 1858 — hat der Zeuge durch Selbstmord sein Leben geendet.

Unverkennbar leiden seine untereinander differirenden Angaben an großer innerer Unwahrscheinlichkeit. Es ist fast unmöglich, daß Marticke ihm gleich bei dem Beginne ihrer Bekanntschaft das Geständniß der Verübung eines todeswürdigen Verbrechens abgelegt, und sehr unglaublich, daß die verehelichte Marticke ihm auch nach längerem Verkehr Enthüllungen von ähnlicher Tragweite

mich in eine Kiefernſchonung, um dort ein Bedürfniß zu verrichten. Als ich mich eine kurze Zeit geſetzt, hörte ich in einiger Entfernung die Laute: Pf! Pf! Kurz darauf bemerkte ich, daß eine Frauensperſon von Maliers kam und wieder durch die Laute: Pf! Pf! angerufen wurde. Sie blieb ſtehen, kam in die Schonung herein und ſprach leiſe mit einem dort befindlichen Manne, der circa 12 Schritt von mir entfernt war, jedoch von mir der Dunkelheit wegen nicht erkannt werden konnte. Nach einigem Hin- und Herreden wurde das Geſpräch lauter, und ich hörte, wie der Mann zu der Frau ſagte:

„Bringe mir die Mütze von meinem Sohne und den Mantel bis zur Reichen in die Scheuer, denn die Mütze kann ich nicht tragen, und wenn Du Noth haſt, ſo gehe nur zu Marticke und hole Dir, denn ich habe ja erſt 19 Rthlr. bekommen und muß noch 39 kriegen, denn es ſind Steuern und Feuergelder geweſen, und wie wir es gezählt haben, ſind es 116 Rthlr. geweſen, und wenn Du hingehſt, ſo ſage ihm nur, er ſolle nichts geſehen; denn deſhalb bin ich hierher gekommen, um Dir auch dies zu ſagen, wenn ich nicht zu ihm kommen kann; ich geſehe nichts, und wenn ſie Riemen von mir ſchneiden.“

„Hiernächſt entfernte ſich die Frau nach Maliers; ich ging ihr langſam nach und bemerkte beim Kretſcham, aus deſſen Fenſtern Licht ſchien, daß dieſelbe in das gegenüberliegende Gemeindehaus ging.“

Am folgenden Morgen — gab der Zeuge weiter an — habe er den Gerichtsſcholzen Liſcher zu Maliers, zu welchem er zufällig gerufen worden, dieſes Erlebniß erzählt, und derſelbe habe gemeint, daß die Belauſchten der ſteckbrieflich verfolgte Tagearbeiter Prowatſchke und deſſen Ehefrau geweſen ſein müßten. Prowatſchke ſei denn auch in der folgenden Nacht in der Scheune des Zimmermanns Reich feſtgenommen worden.

In der That iſt ermittelt worden, daß der im Gemeinde-Armenhauſe zu Maliers wohnhafte Tagearbeiter Prowatſchke, welcher am 28. März 1856 wegen Diebſtahls verhaftet, im April deſſelben Jahres zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt, am 23. Dezember aber aus dem Gefängniſſe zu Breslau entſprungen war, in Folge deſſer wider ihn erlaſſenen Steckbriefs in der Nacht vom 26. zum 27. Dezember 1856 in der Reichelſchen Scheune zu Maliers wieder ergriffen worden iſt. Die Frau deſſen Prowatſchke (dieſer ſelbſt iſt inzwischen im Gefängniſſe geſtorben) hat zwar geleugnet, mit ihrem Ehemanne in der Zeit zwiſchen ſeinem Entſpringen und ſeiner Wiederverhaftung überhaupt in Verkehr geſtanden zu haben. Dies muß aber dennoch der Fall geweſen ſein, da Prowatſchke bei ſeiner Feſtnahme in der Reichelſchen Scheune mit dem Mantel und der Mütze ſeines Sohnes bekleidet gefunden und ſpäter ſeine Sträflingsmütze durch ſeine Ehefrau dem Schulzen Liſcher zugeſtellt worden iſt.

Die hiernach theilweiſe beſtätigte Ausſage deſſen Rörber liefert einen wichtigen Beweis dafür:

daß Marticke und Prowatſchke den Katterwe ermordet und das ihm geraubte Geld unter ſich zu gleichen Theilen getheilt haben.

Man wird jedoch Bedenken tragen müſſen, die gedachte Ausſage für vollſtändig zuverlässig zu erachten, wenn man erwägt, daß der über Prowatſchkes Wiederverhaftung vernommene Schulze von Maliers, Namens Liſcher, am 8. Oktober 1858 bekundet hat: erſt am dritten Weihnachtsfeiertage 1856 — alſo erſt nachdem Prowatſchke von ihm bereits ergriffen und wieder wegtransportirt war, habe Rörber ihn beſucht und ihm das am erſten Feiertage Erlebte mitgetheilt. Dieſe Mittheilung ſtimmte nun zwar mit der oben vorgetragenen gerichtlichen Depoſition deſſen Rörber überein, enthielt jedoch nach Liſcher's gerichtlicher Aus-

gemacht haben sollte. Auch ist die Richtigkeit der zuletztgedachten Enthüllungen in keiner Weise bestätigt worden; keiner von den beiden zu Groß-Graben wohnhaften Schuhmachern Scholz will dem Inculpaten einen Hammer geliehen haben; kein Bewohner des dortigen Armenhauses hat die verhehlichte Marticke dort am Abende der That gesehen, und der Bruder der Genannten wohnt nach zuverlässigen Ermittlungen schon seit Michaelis 1855 nicht mehr in jenem Hause.

Da nun überdies Nierode von verschiedenen glaubwürdigen Personen, die sein Leben und Treiben näher gekannt haben, als ein liebedlicher Mensch bezeichnet wird, der dem Trunke ergeben, nie recht bei Sinnen gewesen sei und zu Lügen und Schwindeleien geneigt habe, so muß auch sein Zeugniß als ein höchst verdächtiges betrachtet werden.

4) Als erheblicheres Belastungsmoment muß dagegen hervorgehoben werden: daß der Angeklagte im März 1856 eine größere Geldsumme beseßen hat.

Der Schuhmacher Rademacher bezeugt nämlich:

„als er am ersten Osterfeiertage (den 23. März) 1856 dem Marticke ein Paar ausgebeßerte Stiefeln gebracht, habe auf dem Tische ein Leinwandstück mit ungefähr 2 Rthlrn. in lauter Silbergröschen gelegen; aus der Nebenstube sei die verhehlichte Marticke gekommen, habe aus einem rothen Taschentuche etwa einige 20 Rthlr. in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Stücken geschüttet mit der Aeußerung:

„Sich mal, Ernst, was mir mein Raam gebracht hat“
 „und der Angeschuldigte — oder, wie der Zeuge in der Audienz angab, dessen Ehefrau — habe hinzugefügt: wenn er noch wieder dort hingehe, werde er gewiß noch einmal so viel mitbringen.“

Der Angeklagte hat die Richtigkeit dieses Zeugnisses eingeräumt und angegeben: daß er im Januar 1856 einen Sack Lein, einen Sack Weizen und fünf Kloben Flachß veräußert, dafür circa 15 Rthlr. vereinnahmt, und ebenso im Februar an den Kaufmann Lippmann 12 Sack Hafer für 36 Rthlr. verkauft. Auch habe er als Ablösungsquantum von den Stellenbesitzern zu Schönwald, Schöneiche und Pawelle kurz vor Ostern 9 bis 10 Rthlr. erhalten und noch 15 Rthlr. bekommen sollen. Hierauf habe sich die an Rademacher gerichtete Aeußerung bezogen, und das von demselben gefundene Geld sei der Rest des von ihm auf die angegebene Weise vereinnahmten gewesen.

Marticke hat indeß keinen Beweis darüber beibringen können, daß er in der That die von ihm bezeichneten Einnahmen in der Ablösungssache gehabt oder zu erwarten gehabt habe. Nur von dem Kaufmann Lippmann ist bestätigt worden: daß er dem Angeklagten in der Zeit vom 5. zum 7. Februar für 17 Scheffel 7 Mezen Hafer 26 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. und Ende März für 6 Scheffel 8 Rthlr. 24 Sgr. gezahlt habe.

Durch dieses Zeugniß erscheint aber das in Rede stehende Verdachtsmoment nicht wesentlich geschwächt, da es kaum glaublich ist, daß der ic. Marticke, welcher nach der Angabe seines Dienstknechtes Riedel größere Summen nicht zu besüßen pflegte und sich nur mühsam durchbrachte, von dem größtentheils zu Anfang Februar eingenommenen Gelde bis gegen Ende März eine für seine Verhältnisse beträchtliche Summe erübrigt haben sollte.

5) Dem Angeklagten steht ferner die Aussage des Maurerpoliers Körber entgegen.

Dieser wurde zufolge einer Anzeige des Schulzen Jänisch in Groß-Graben, welcher von ihm, dem Marticke, verdächtigende Mittheilungen erhalten haben wollte, am 29. September 1858 gerichtlich vernommen und bekundete eidlich:

„Am weihnachtsheiligen Tage 1856 ging ich Abends zwischen 8 und 9 Uhr von Bukowieske nach Maliers. Unsern von Maliers begab ich

sage nichts von den Geldbeträgen der 39 und 116 Rthlr., welche doch besonders auffallend erscheinen mußten.

Hiernach drängt sich somit die Annahme als möglich auf, daß Körber — ein überdies nicht ganz unbescholtener Zeuge; er ist wegen Jagdkontravention mit Geldbuße und wegen eines freilich sehr unbedeutenden Diebstahls von 11 Ziegelstücken im Werth von je 3 Pfennigen, mit 9 Tagen Gefängniß bestraft — erst allmählig seine Aussage sich selbst zu der Genauigkeit und Tragweite konstruirt, welche das an sich schon unwahrscheinliche Abenteuer durch die auffallende Uebereinstimmung in den Zahlen und Personen gewonnen hat. Eine solche Annahme gewinnt dadurch an Bestand, daß Tischer, als er am 3. Februar 1857 der Staatsanwaltschaft zu Dels schriftliche Anzeige von einer Mittheilung Körbers über das fragliche Abenteuer erstattete, letztere erst am 1. Februar 1857 von Jenem erhalten haben wollte und danach sich das Gespräch des Mannes mit der Frau gar nicht um Marticke gedreht haben sollte, sondern um eine Person, gegen welche am 8. Januar 1857 bei dem Schwurgerichte zu Breslau verhandelt sei. Mit Marticke war dies nicht der Fall gewesen; der Staatsanwalt hatte daher auch jene Anzeige des Tischer damals mit der gegen den genannten Inculpanten schwebenden Untersuchung gar nicht in Verbindung gebracht und die Vernehmung des Körber nicht beantragt.

6) Das wichtigste Indizium für seine Schuld hat endlich der Angeklagte selbst dadurch geliefert, daß er über seinen Aufenthalt am Tage der That Angaben gemacht hat, deren Unwahrheit wenigstens theilweise erwiesen ist.

Im ganzen Laufe der Untersuchung hat nämlich Marticke in Uebereinstimmung mit seiner Ehefrau behauptet: daß er am 2. März 1856 den ganzen Tag über, und auch am Abende, zu Hause geblieben sei, da er am Tage zuvor seine Stiefeln dem Schuhmacher Kademacher zum Besohlen gegeben und sie erst am Morgen des 3. März zurückerhalten habe. Zum Beweise hiefür hat er sich auf das Zeugniß des von Anfang Februar bis zum 9. Mai 1856 in seinen Diensten gewesenem Dienstknechts Sperling berufen, und dieser hat seine Angabe in der Voruntersuchung eidlich dahin bestätigt: daß Marticke am Palmsonntage, den 2. März 1856, weder bei Tage, noch am Abende aus dem Hause gegangen sei, da er keine Stiefeln gehabt und diese erst am 3. März durch den 10. Kademacher ausgebeffert erhalten habe. Zeuge habe am Sonntag Abend in der achten Stunde mit den Martickeschen Eheleuten und ihrem Sohne Adolph zusammen Abendbrod gegessen und sodann länger als eine Stunde mit ihnen aus dem Gefangbuche gesungen und gebetet.

Die letzteren Angaben wiederholte Sperling auch in der Audienz mit dem Hinzufügen: daß Marticke sich in der neunten Stunde nach dem Abendbrod zu Bette begeben habe, bekundete dagegen abweichend von seiner früheren Auslassung: Marticke sei am Nachmittage des fraglichen Tages — vermuthlich in alten Stiefeln oder Schuhen — zum Gemeindegebot nach Weißensee gegangen und gegen 5 oder 6 Uhr wieder nach Hause gekommen.

Es ist mit Zuverlässigkeit anzunehmen, daß diese Abänderung des Sperlingschen Zeugnisses auf Wahrheit beruht, da nicht nur Adolph Marticke in der Audienz angegeben hat:

am Tage, wo der Scholz erschlagen worden, sei sein Vater in Weißensee zum Gebot gewesen,

sondern auch der Freistellenbesitzer Voigt und der Freigärtner Kademacher eidlich bezeugt haben: daß Marticke sen. am Nachmittage des 2. März 1856 sich mit ihnen zugleich bei dem Gemeindegebote zu Weißensee befunden habe, und auf dem Rückwege von dort hinter ihnen her gegangen sei; Kademacher versichert, daß er den Angeklagten um 6 Uhr in dessen Haus habe eintreten sehen.

Daß Sperling bei seiner Vernehmung in der Voruntersuchung wif-

sentlich die Unwahrheit gesagt, ist nicht erwiesen. Der Freistellenbesitzer Freytag will zwar von der verstorbenen Wittve Rademacher die Aeußerung gehört haben: Sperling habe falsch geschworen, weil er dem Marticke ein Schloß gestohlen, und dieser ihm mit einer Untersuchung deshalb für den Fall gedroht habe, daß er nicht zu seinen Gunsten aussagen sollte. Auch hat Sperling eingeräumt, dem Marticke — angeblich aus Noth — ein Schloß entwendet zu haben. — Weitere Beweise lagen aber nicht vor, und er ist deshalb, nachdem er im Audienztermine wegen Verdachts des Meineides verhaftet, bereits am 23. September 1859 wieder entlassen und nicht zur Untersuchung gezogen worden.

Vielleicht ist es richtig, daß Sperling — wie er selbst versichert — bei seiner Abhörung in der Voruntersuchung sich des am 2. März 1856 zu Weissensee abgehaltenen Gemeinbegebots aus Bergesslichkeit nicht entsann; vielleicht hat er auch damals einen ganz anderen Tag im Sinne gehabt, worauf die unrichtige Bezeichnung des fraglichen Sonntags als Palmsonntag (der im Jahre 1856 auf den 16. März fiel) schließen läßt. Jedenfalls aber ist es nicht wahrscheinlich, daß Marticke, welchem der Tag der Ermordung des Ratterwe wegen des durch dieselbe erregten großen Aufsehens wohl in der Erinnerung sein konnte, sich bei der erwiesenen unrichtigen Angabe über seinen Aufenthalt am Nachmittage jenes Tages im Irrthume befunden haben sollte und den sich hieraus für seine Thäterschaft ergebenden Verdachtsgrund kann man auch durch die unverändert gebliebene Bekundung des Sperling :

daß Marticke sich um die Stunde der That in seiner Behausung aufgehalten habe,

nicht als beseitigt ansehen, da die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen durch die erörterte Differenz in seinen Aussagen für geschwächt erachtet werden muß.

Hiermit ist zwar die Reihe der gegen den Angeklagten beigebrachten Indizien erschöpft; es tritt ihnen jedoch nach dem Berichte des Vorsitzenden des Schwurgerichts noch der sehr unvortheilhafte Eindruck hinzu, welchen die Persönlichkeit des Inculpates bei der mündlichen Verhandlung machte; er erschien als ein Heuchler, ein leidenschaftlicher Mensch, der auch nicht die mindeste Theilnahme erweckte. Am Schluß der Verhandlung ließ er seinen Thränen freien Lauf und er brach zusammen, als das Todesurtheil ihm publizirt wurde. Fast alle seine Entlastungszeugen halfen ihm nichts oder sprachen noch gegen ihn; dies war namentlich der Fall bei verschiedenen nahen Verwandten seiner jetzigen Ehefrau; sie erzählte, wie hart er von jeher gegen seine alte Schwiegermutter gewesen, wie schlecht er sich gegen seinen Schwiegervater genommen und ihn auf rohe Art gemißhandelt, wie sogar der Verdacht rege geworden sei, daß er auch diesen auf gewaltsame Weise aus der Welt geschafft habe. Ein von dem Dorfgericht zu Weissensee-Hollunder eingesandtes Führungszeugniß sprach sich über ihn dahin aus: daß er, obwohl ihm schwerere strafbare Handlungen bisher nicht nachzuweisen gewesen seien, sich doch das Vertrauen der Ortsbewohner nicht erworben habe und daß die Mehrzahl derselben ihn grober Geseßesübertretungen für fähig halte.

Welches dieser Momente bei der Entscheidung der Geschworenen von besonderer Erheblichkeit gewesen, ist hier nicht zu erörtern und auch nicht festzustellen. Das Gesamtbild der mündlichen Verhandlung muß aber ein besonders belastendes gerade in diesem Falle gewesen sein, da die Geschworenen nicht, wie bei den beiden anderen Morden, mit 7 gegen 5, sondern mit mehr als 7 Stimmen das Schuldig gesprochen und dadurch die Sache einer nochmaligen Entscheidung durch die Majorität des Richter-Kollegii entzogen haben.

Die vorliegende Sache ist diejenige, deren wir bereits in dem Aufsatze Bd. VIII. S. 186 f. über die Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung vor dem Schwurgericht gedacht haben. Der oben gedachte

Zeuge Sperling ist derjenige, welcher wegen der Differenz in seiner Aussage im Laufe der Verhandlung vor den Geschworenen wegen Verdachts des Meicidies verhaftet worden war. Die deshalb von dem Angeklagten Martice wegen des Einflusses dieser vorzeitigen Verhaftung auf das Urtheil der Geschworenen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist, wie in jenem Aufsatz berichtet worden, zurückgewiesen. Die Bedenken indeß, die aus anderen Gründen von uns damals gegen solche vorzeitige Maaßregel vor dem Verdikt geäußert worden sind, finden insofern jetzt aus der Lage der Sache selbst ihre Bestätigung, da eine evidente Unwahrheit, zumal eine wissentliche, des Zeugnißes jedenfalls nicht erhellt. Das fernere Verfahren ist deshalb auch gegen den Zeugen Sperling eingestellt.

Auf den Antrag des Justiz-Ministers ist bei der nicht unbedenklichen Lage der Sache die Todesstrafe durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1860 in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

Archiv

für

Preussisches Strafrecht.

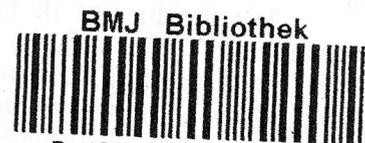
Herausgegeben durch

Goldammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

Achter Band.

Berlin, 1860.



Bo101 100631334233

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).

und in diesem Sinne dem Angeklagten entzogen hat; daß dagegen die Befugniß des Schwurgerichtshofes, den Zeugen überhaupt verhaften zu lassen, keinem Bedenken unterliegen kann, weil dazu jeder Richter, in dessen Gerichtsbezirke ein Verbrechen begangen wird, jeder Schwurgerichtshof aber, vor welchem ein Verbrechen auf frischer That, nämlich in öffentlicher Sitzung, begangen wird, unbedenklich befugt ist (§. 5. der Verordnung vom 3. Januar 1849);

daß es sich hierbei um eine, zumal von der Staatsanwaltschaft requirirte, Amtspflicht gehandelt hat, und der Gerichtshof, wenn er die vorliegenden Thatfachen zur Begründung des Verdachtes des Meineides für ausreichend hielt, sich von der Ausübung seiner Pflicht nicht etwa durch die Rücksicht, daß dadurch der Beurtheilung der Geschworenen über das Gewicht jenes Zeugnisses vorgegriffen werden könnte, abhalten lassen durfte, indem er es vielmehr dieser selbstständigen Beurtheilung der Geschworenen lediglich zu überlassen hatte, ob auch sie zum Zwecke der Prüfung des Beweises das Zeugniß überhaupt, und sogar bis zu diesem Verdachte des Meineides für unglaubwürdig erachten wollten;

daß endlich von einer vollständigen Aussetzung des jetzigen Verfahrens bis zur separaten Feststellung des Meineides des Zeugen in der gegen diesen zu eröffnenden Untersuchung, und endlich von einer jetzt noch anzustellenden Prüfung, ob der Verdacht gegen den Zeugen begründet gewesen sei oder nicht, ersichtlich keine Rede sein kann.

In einem anderen Falle ging die Beschuldigung wegen Mordes gegen den Angeklagten dahin, daß er am 2. März 1856 zu Großgrabe auf der Dorfstraße den Schulzen K. vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet habe.

Der Angeklagte wohnte an einem anderen Orte, zu Weißensee-Hollunder, und in der Voruntersuchung bekundete der Entlastungszeuge, Dienstjunge Sperling, das Wlibi dahin, daß der Angeklagte, sein damaliger Dienstherr, am Abend des 2. März, wo der Schulze K. schwer verwundet und beraubt zu Großgrabe gefunden worden, nicht aus seiner Stube gegangen sei, so wenig als bei Tage, weil derselbe keine Stiefeln gehabt, und solche erst am 3. März vom Schuhmacher erhalten habe. Namentlich sei Angeklagter von 7 bis 9 Uhr Abends in seiner Stube gewesen, und habe sich dann entkleidet und zu Bett gelegt. Er selbst, Zeuge, habe um 10 Uhr die einzige Thür des Hauses innerhalb zugeriegelt. Diese Aussage hatte der Zeuge eidlich bekräftigt.

Die Anklage erwähnte derselben, suchte sie jedoch zu verdächtigen.

In der Audienz wurde der Zeuge nochmals vernommen, und gab zu, daß Angeklagter an dem fraglichen Tage Nachmittags zum Gemeindegebot gewesen sei, indeß gegen 5 oder 6 Uhr nach Hause gekommen sein möge.

Nachdem noch mehrere Zeugen vernommen waren, beantragte der Staatsanwalt, den gedachten Zeugen, welcher in der Voruntersuchung beschworen, daß der Angeklagte am 2. März weder am Tage noch Abends seine Wohnung verlassen, heute aber den Besuch des Gemeindegebots am Nachmittage dieses Tages durch den Angeklagten zugegeben habe, was auch von einem anderen Zeugen bestätigt worden, wegen wissentlichen Meineides zu verhaften, was auch vom Gerichtshofe sofort beschlossen und verkündet wurde. Die Abführung zum Arrest erfolgte jedoch erst nach Vernehmung sämtlicher übrigen Zeugen bei Beendigung der Sitzung dieses Tages. In der Sitzung des folgenden Tages erst erfolgte der Schluß der Sache, und das Verdikt der Geschworenen, welche den Angeklagten schuldig erklärten:

den Schulzen K. im März 1856 zu Großgrabe auf der Dorfstraße vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben, worauf das Todesurtheil erging.

Die Wichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten greift das Verfahren wegen dieses Incidentpunktes an. Bei der Entscheidung habe es sich fast allein um das Entlastungsmoment des Wlibi durch die Aussage jenes Zeugen gehandelt. Durch

Die Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung vor dem Schwurgericht.

Es liegen mehrere Fälle vor, in denen im Laufe der Verhandlung vor den Geschworenen, also vor der Abgabe des Urdictes der letzteren, der Gerichtshof zur Verhaftung von Zeugen wegen Verdachtes eines von denselben durch ihre gegenwärtige eidliche Aussage verübten Meineides geschritten ist. Die Fälle betrafen alle nur Entlastungszeugen des Angeklagten.

In dem einen dieser Fälle, in welchem der Angeklagte wegen Mordversuches und wegen Meineides vor dem Schwurgericht stand, wurde der Entlastungszeuge Legeler mehrmals im Laufe der mehrere Tage umfassenden Verhandlung vernommen, und mehrmals in Veranlassung anderer ihm entgegenstehender Aussagen und vorliegender Dokumente befragt. Am Schlusse der Beweisaufnahme formirte sodann der Staatsanwalt den motivirten Antrag auf Verhaftung dieses Zeugen wegen Verdachtes wissentlichen Meineides, und der Gerichtshof verordnete diese Verhaftung und verkündete den diesfälligen Beschluß. Sodann wurde die Verhandlung abgeschlossen und die Geschworenen erklärten den Angeklagten des Mordversuches und des Meineides schuldig, worauf auch die Beurtheilung wegen dieser Verbrechen erfolgte.

Der Angeklagte greift dieses Verfahren als eine unstatthafte Beschränkung des Vertheidigungsrechtes an. Ihm sei dadurch dieses Entlastungszeugniß verloren gegangen. Der Gerichtshof habe nur die Kompetenz über die ihm zugewiesene Sache, und er habe außer dem im §. 119. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich gedachten Falle die Befugniß einer Verhaftung nicht. Der Beurtheilung der Geschworenen sei dadurch, daß der Zeuge für meineidig erklärt worden, vorgegriffen, mindestens seien sie kaptivirt worden. Der Staatsanwalt hätte sich auf die Ausführung der Unglaubwürdigkeit in seinem Plaidoyer beschränken müssen. Schlimmstenfalls hätte die Verhandlung bis dahin, daß der Thatbestand des Meineides gegen den Zeugen näher festgestellt worden wäre, vertagt werden sollen.

Die Beschwerde ist durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 27. März 1857 wider Bartsch (Nr. 415. I.) zurückgewiesen,

in Erwägung, daß nach Ausweis des Protokolles der Zeuge Legeler vollständig, sowohl in Beziehung auf das Verbrechen des Mordversuches, als auch auf dasjenige des Meineides des Angeklagten vernommen, und seine Verhaftung erst nach vollendeter Beweisaufnahme gegen den Angeklagten beschloffen und vollzogen worden ist, daß mithin in soweit ein vollständiges Zeugniß zur Beurtheilung der Geschworenen vorlag, indem die Verhaftung dasselbe nicht abgebrochen

die im Laufe der Verhandlung und vor dem Verkündete der Geschworenen erfolgte Verhaftung dieses Zeugen wegen dringenden Verdachtes des Meineides sei natürlich die Glaubwürdigkeit desselben vor den Geschworenen wesentlich beschränkt, ja aufgehoben. Dadurch, also durch die Autorität, welche dem Gerichtshofe nothwendig den Geschworenen gegenüber beizubringen, und welche hier in auffallender Weise die Meinung über den Werth des Zeugnisses deklarire, habe eine unzulässige Einwirkung auf die Ueberzeugung der Geschworenen stattfinden müssen, während nur diesen allein die Entscheidung über den Werth des Zeugnisses, über die Glaubwürdigkeit des Zeugen, zustehe.

Das Ober-Tribunal hat die Beschwerde am 9. November 1859 wider Marticke (Nr. 1074. I.) zurückgewiesen. Denn, so heißt es unter Anderem in den Gründen, wenn auch dem richterlichen Ermessen nicht versagt gewesen wäre, den Beschluß über den Haftantrag der Staatsanwaltschaft bis nach dem Wahrspruche der Geschworenen auszusetzen, so läßt sich doch in keiner Weise in der früheren Beschlußfassung ein rechtswidriges, weil die Stellung des Angeklagten wesentlich verletzendes, Verfahren erkennen, da einerseits die Staatsanwaltschaft und das Gericht sich im Rechte befand, wegen eines so eben gewonnenen Verdachtes eines vorgefallenen Verbrechens gegen die dafür verantwortliche Person sofort einzuschreiten (§. 5. der Verordnung vom 3. Januar 1849, Art. 1. des Gesetzes vom 3. Mai 1852), anderentheils den Geschworenen überlassen blieb, und ihnen von der Vertheidigung noch einleuchtend gemacht werden konnte, dem erhobenen Verdachte wegen eines wissentlichen Meineides gegen den Zeugen keine Folge zu geben, vielmehr seinen unveränderten Angaben über die Anwesenheit des Angeklagten in seiner Wohnung am Abend des 2. März 1856 Glauben beizumessen.

So weit die Entscheidung der vorliegenden Fälle. Sie ist nicht ohne Bedenken, da man von vornherein dem Grunde in dem letzten Urtheil, daß es der Vertheidigung unbenommen geblieben sei, den Geschworenen einleuchtend zu machen, daß dem erhobenen Verdachte keine Folge von ihnen zu geben sei, den Gegengrund entgegenzusetzen kann, daß es der Staatsanwaltschaft unbenommen geblieben sei, auch ohne zuvor den Beschluß und die Autorität des Gerichtshofes für ihre Meinung in Anspruch zu nehmen, durch ihre Ausführung allein die Geschworenen von der Unglaubwürdigkeit des Zeugnisses zu überzeugen. Es handelt sich also allein darum, ob es nach der Natur des schwurgerichtlichen Verfahrens rathsam sei, diese Autorität des Gerichtshofes innerhalb der Verhandlung zu Gunsten der einen der Parteien eintreten zu lassen. Denn daß das öffentliche Wohl mehr gefährdet sein sollte, wenn der Meineidige nicht sofort in flagranti verhaftet, vielmehr den Geschworenen zuvor, zumal in einer Kapitalsache, die freieste Beurtheilung über das Gewicht der beiden von einander abweichenden Depositionen des Zeugen, also über seine Glaubwürdigkeit überlassen wird, bis zur Abgabe des Verkündtes aber nur Sicherungsmittel gegen den Zeugen anzuordnen, um sodann erst über seine etwaige Verhaftung beschließen zu können, das wird schwerlich behauptet werden können. Denn es ist wohl zu beachten, daß derjenige, welcher hier handelnd auftritt, der Gerichtshof, und welcher seine Entschließung über die Verhaftung des Zeugen nur allein auf die dadurch entschieden ausgedrückte Meinung der Falschheit der Entlastungsaussage gründen kann, nicht zugleich der Thattrichter in der Sache selbst ist, daß dies vielmehr die Geschworenen sind, denen Behufs ihrer Entscheidung über die Thattrage allein die Beurtheilung über jene angebliche Falschheit der Entlastungsaussage zusteht.

Es ist interessant, wie sich auch in der Auffassung der hier vorliegenden Frage wiederum die beiden Rechtssysteme, das Englische und das Französische, einander gegenüber stehen. Jenes hat lediglich die rein praktische, der Natur der Dinge entsprechende, dieses die ideale Auffassung. Jenes fürchtet die Beirung der Geschworenen durch die auffallende Manifestirung der Ansicht des präsidirenden Richters über die Glaubwürdigkeit des Zeugen; es glaubt, daß in dem

natürlichen Verhältnisse der Geschworenen gegenüber dem mit so hoher Autorität bekleideten Richter, in den überwiegend meisten Fällen dem Urtheil der ersteren werde vorgegriffen werden; dieses aber sieht die Geschworenen so an, wie das Gesetz sie sich denken muß, als in keiner Weise zu beirrenden Männer, die auch im Widerspruche mit der manifestirten Ansicht des Gerichtshofes ihre selbstständige Meinung haben sollen. Diese Auffassung der Sache drückt auch das erste der beiden oben gedachten Erkenntnisse aus.

In England soll also durch eine Maaßregel, wie die hier vorliegende, dem Urtheil der Geschworenen nicht vorgegriffen werden. Ja, man geht so weit, daß, weil sie durch ihr Verdikt in der Hauptsache der Regel nach auch entschieden haben, ob der Verdacht des Meineides des Zeugen begründet gewesen sei, oder nicht, und eine Art indirekter Kognition ihnen hierüber vermöge ihres Berufes in der Sache selbst zustand, der vorsitzende Richter sie nach abgegebenem Verdikte fragt, ob sie der Ansicht sind, daß der in Verdacht gerathene Zeuge falsch geschworen habe? Bejahen sie dies, so erfolgt nun erst die Verhaftung, und die Verfolgung wegen Meineides. Ueberall aber fehlt dem Englischen Verfahren auch der Regel nach das Mittel einer genügend sicheren Feststellung des Verdachtes des Meineides gegen einen Zeugen, soweit derselbe sich durch Widersprüche zwischen früheren und jetzigen Aussagen desselben herausstellen soll, wie dies in den beiden oben vorgetragenen Fällen hauptsächlich stattgefunden hatte. Denn wegen der Gefahr, die Geschworenen durch Vorhaltungen und durch Inquiriren des Zeugen über die Verschiedenheiten in den Aussagen irre zu leiten und den Zeugen selbst zu verwirren, läßt man meistens solche Verhaltungen nicht zu, obwohl man sie andererseits, als Mittel der Entdeckung der Wahrheit, doch nicht gänzlich ausschließt, sie eben deshalb aber in sehr beschränkten Fällen, und immer nur in den Hauptpunkten gestattet¹⁾.

Das Französische Recht dagegen, welchem die Deutschen Gesetzbücher, oder doch, wo es an entsprechenden Vorschriften in denselben fehlt, die Praxis der Deutschen Gerichte folgt, hat folgende Vorschriften. Der Artikel 318. des Code d'instruction bestimmt zuvörderst, daß der Präsident durch den Gerichtsschreiber die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen des Zeugen von seinen früheren Aussagen aufzeichnen lassen soll:

Sodann verordnet der Art. 330.: Wenn nach den mündlichen Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch erscheint, so kann der Präsident auf den Antrag des General-Prokurators, der Civilparthei oder des Angeklagten, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen. Der General-Prokurator und der Präsident, oder einer der Richter u. s. w. versehen in Ansehung eines solchen Zeugen, der erstere die Berrichtungen des Beamten der gerichtlichen Polizei, der andere die in sonstigen Fällen dem Instruktionsrichter beigelegten Berrichtungen. Die Untersuchungsakten werden hierauf an den Kaiserlichen Gerichtshof gesandt, damit daselbst über die Verletzung in den Anklagestand erkannt werde.

Art. 331.: Der General-Prokurator, die Civilparthei oder der Angeklagte kann sofort darauf antragen, daß die Sache zur nächsten Session verwiesen werde, und der Gerichtshof kann dieses selbst von Amtswegen verordnen.

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß der dem jetzigen Art. 330. entsprechende Art. 367. des früheren Code vom 3. Brumaire des Jahres IV. sagte: „si la déposition paraissait évidemment fausse“, während der jetzige Art. 330. das évidemment fortgelassen hat. Indes ist auch das jetzige „paraît fausse“ schon ein bezeichnender Ausdruck, um anzudeuten, daß nicht der bloße unbestimmte Verdacht eines Meineides genügen soll.

1) Wittermaier, Englisches u. s. w. Strafverfahren S. 415. Best, Grundzüge des Englischen Beweisrechts, übersetzt von Marquardson S. 409.

Mehr aber noch liegt ein Schutz nach einer anderen Richtung hin in der Theorie der Französischen Jurisprudenz über den Thatbestand eines Meineides durch Zeugenaussagen in den öffentlichen und mündlichen Verhandlungen. Man nimmt nämlich dort an, daß dieser Thatbestand im Wesentlichen nur durch den Inhalt der Deposition in der Hauptverhandlung selbst gebildet werde, daß also die Berichtigung oder Zurücknahme der Aussagen in der Voruntersuchung, welche etwa in der Hauptverhandlung erklärt wird, an sich ungeeignet ist, diesen Thatbestand herzustellen, sofern eben, was sich von selbst versteht, nicht diese Zurücknahme selbst, also die jetzt vorliegende Erklärung, wissentlich falsch ist. Es hängt dies mit besonderen Gründen des dortigen Prozeßverfahrens¹⁾ zum Theil aber auch mit dem gewiß sehr richtigen Grunde zusammen, daß, wollte man solche Zurücknahme immer auch als Meineid behandeln, der Zeuge in der Gefahr, sich dem Geständnisse dieses Verbrechens zu unterziehen, vorziehen würde, die Zurücknahme zu unterlassen, die Wahrheit also auch jetzt noch im entscheidenden Augenblicke zu verschweigen. Im Interesse der Erforschung der Wahrheit ist eine solche Theorie gewiß nicht verwerflich zu nennen, und bei ihrer Anwendung würde z. B. in dem zweiten von uns oben mitgetheilten Falle wenigstens nach Lage der Akten, die Verhaftung des Zeugen nicht bewirkt worden sein, da es sich, soviel erhellt, nur um die theilweise Zurücknahme einer früheren Behauptung in der Zeugenaussage der Voruntersuchung handelte.

Die Französische Jurisprudenz hat zugleich mehrere hierbei konkurrirende Fragen entschieden, die auch für unsere Praxis nicht ohne Interesse sind.

Daß zuvörderst der Beschluß des Präsidenten des Schwurgerichts über die Verhaftung des Zeugen lediglich seinem durch die Umstände bestimmten Ermessen überlassen sei, und daher einer besonderen Motivirung etwa dadurch, wodurch der Verdacht des Meineides begründet werde, und wie stark derselbe sei, um die Verhaftung zu rechtfertigen, nicht bedürfe, versteht sich von selbst. Eine solche eingehende Motivirung würde vielmehr einer theilweisen Entscheidung in der vorliegenden Hauptsache selbst gleichstehen, und daher das Uebel, das die Verhaftung an sich schon mit sich bringen kann, nur vergrößern. Dagegen ist entschieden, daß der Gegenparthei ein Widerspruchsrecht gegen die Maaßregel überhaupt zustehen, daß also in diesem Falle eine Art Verhandlung darüber stattfindet, und sodann der Gerichtshof, also nicht der Präsident allein, über die Verhaftung zu entscheiden hat²⁾.

Sodann hat man in Frankreich, wohl in der Ueberzeugung der nicht abzuleugnenden Folgen auf die Entscheidung der Hauptsache, statt der Verhaftung der Zeugen sehr häufig seine bloße Bewachung, als Sicherungsmittel gegen seine Entfernung, bis zur Entscheidung der Hauptsache angeordnet. Sonderbarerweise hat über die Zulässigkeit einer solchen Maaßregel der höchste Gerichtshof mehrfach entscheiden müssen, die dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden aber zurückgewiesen. Man sollte glauben, daß allein Zweckmäßige einer solchen Maaßregel bei der hier vorliegenden Frage sei einleuchtend. Wenn der Präsident oder der Gerichtshof in der richtigen Erkenntniß jener Folgen es vorzieht, sich nicht durch die Anordnung der Verhaftung über die Stärke des Verdachtes gegen den Zeugen auszusprechen, so sichert er andererseits durch die bloße Anordnung der Bewachung des Zeugen die Entscheidung nur bis zur Erledigung der Hauptsache; er spricht sich alsdann weder in jener positiven Weise, noch auch, was oft ebenso bedenklich sein kann, durch die definitive Zurückweisung des Verhaftungsantrages in negativer Weise, also über den mangelnden Verdacht, mithin in gewissem Sinne über die Glaubwürdigkeit des Zeugen aus. Dennoch ist auf den Wortlaut des Gesetzes bestanden, welches nur von der Verhaftung spricht. Der Französische Kas-

1) Vergl. Materialien Bd. II. S. 239 ad 3.

2) Hélie traité de l'instruction criminelle Vol. VIII. p. 799.

sationshof hat, wie gedacht, diese Angriffe in mehreren Urteilen aus verschiedenen Gründen, theils wegen der Ausdehnung des diskretionairen Ermessens des Präsidenten, oder weil die Bewachung nur ein Akt zur Ausführung der Verhaftung nach Art. 330. gleichsam ein vorbereitender Akt derselben sei; endlich weil in dem Rechte zu dem Mehreren (der Verhaftung) auch dasjenige zu dem Minderen (der bloßen Bewachung) enthalten sei. In ähnlicher Art hat der Kassationshof zu München entschieden¹⁾.

Gleichwohl erklärt sich die Doktrin in Frankreich gegen diese Entscheidungen; sie hält nur die Verhaftung, nicht aber die Bewachung für gesetzlich zulässig. Wir übergehen die Gründe, welche für diese Annahme geltend gemacht werden, weil sie in der Hauptsache aus den gesetzlichen Formen des Französischen Untersuchungsverfahrens hergenommen, und daher nicht überall auf uns anwendbar sind²⁾.

Erheblich ist dagegen hierbei noch folgender Umstand. Das Französische Recht nimmt die Vollendung des durch eine falsche Zeugenaussage in öffentlicher Sitzung verübten Verbrechens des Meineides in jedem Falle erst mit dem Schlusse der Verhandlung selbst an. Sowie es nämlich dem Zeugen, wie oben bemerkt, die Zurücknahme oder Berichtigung seiner Aussagen in der Voruntersuchung durch seine Deposition in der Hauptverhandlung gestattet, so gestattet es ihm folgerichtig auch die Berichtigung seiner anfänglichen Depositionen in der Hauptverhandlung bis zum Schlusse der letzteren, gleichwie bei einer Vernehmung zum gerichtlichen Protokoll die Vollendung des Verbrechens erst mit dem Schlusse des Protokolles angenommen wird, ein Grundsatz, der unter denselben Voraussetzungen — dann, wenn der Eid beim Beginne der Vernehmung geleistet wird — auch bei uns Anwendung finden dürfte³⁾.

Nun ist es zulässig, den Zeugen sofort nach seiner für falsch erachteten Deposition mitten in der Verhandlung zu verhaften, sowie denn auch dieselbe in dem zweiten von uns mitgetheilten Falle mitten im Laufe der Beweisverhandlung von dem Staatsanwalt beantragt, und von dem Gerichtshofe verfügt worden ist. Natürlich würde nun nach der obigen Theorie über die Vollendung des Verbrechens der verhaftete Zeuge sofort seiner Haft entlassen werden müssen, sobald er vor dem Schlusse der Verhandlung sich bereit erklärt, seine für falsch erachtete Aussage zu berichtigen, und sobald er dies wirklich thut. Mit vollem Rechte macht man nun aber auf den gefährlichen Umstand aufmerksam, daß die Zwangslage, in welche der Zeuge so gebracht wird, in der Regel ein Antriebsmittel für ihn sein kann, eine Aenderung seiner Aussage eintreten zu lassen, die in dem Sinne der Anschuldung gegen ihn eine Berichtigung des inkriminirten Punktes ist, also das enthält, was die Gegenpartei, von der der Antrag ausgegangen ist, als ihr günstig eben behauptet hat, während doch erst das spätere Verdikt der Geschworenen oder die nachfolgende Untersuchung wegen Meineides entscheiden kann, ob die erste Aussage auch wirklich eine falsche gewesen sei. Wir dürfen kaum fürchten, daß Deutsche Staatsanwälte und Deutsche Gerichtshöfe durch den Mißbrauch eines Antrages resp. eines Beschlusses auf Verhaftung von Zeugen während der Verhandlung ein Mittel des Zwangs gegen Zeugen gebrauchen werden; indes scheint man aus früheren Zeiten in Frankreich Erfahrungen solcher Art an der Hand zu haben. Mittermaier hebt mit Recht diesen Punkt hervor.⁴⁾

Von den Deutschen Gesetzgebungen hat zuvörderst der Entwurf unserer

1) Sitzungsberichte der Bayerischen Schwurgerichte Bd. I. S. 110.

2) Hélie traité p. 801 ff.

3) Materialien a. a. D.

4) Gerichtsmaal 1851 I. S. 185 ff., bezgl. die Gesetzgebung u. s. w. über das Strafverfahren S. 458. 459.

Die Sächsische Strafprozeß-Ordnung vom 11. August 1855 hat endlich im Art. 329. in Uebereinstimmung mit dem ersten Satze des oben citirten Art. 186. des Bayerischen Gesetzes bestimmt:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeignete Belehrung über die Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann das Gericht mit Rücksicht auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Beurtheilung der Hauptsache, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten das Haupt-Verfahren aussetzen oder vertagen.

Das Gericht kann zugleich bis zur Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung gegen den Zeugen die einstweilige Verwahrung desselben anordnen.

Die Vorschrift hat indeß weniger Bedeutung, weil Sachsen keine Schwurgerichte kennt, und das Haupt-Bedenken in Beziehung auf die ganze Maaßregel, oder doch auf die Art ihrer Ausführung wesentlich darin besteht, daß die Entscheidung über die Thatfrage nicht auch dem die Verhaftung anordnenden Gerichtshofe, sondern eben den Geschworenen zusteht, deren Urtheil über das Zeugniß dadurch vorgegriffen wird.

Dennoch möge das am Orte sein, was die Motive des Sächsischen Gesetzes über diese Vorschrift sagen, sie besorgen sogar eine Beirung des Urtheils der beisitzenden Richter für die Hauptsache. Es heißt hier:

Nach Art. 330. des Code d'instruction criminelle kann der Vorsitzende, und zwar selbst von Amtswegen, den des Meineids verdächtigen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen, damit wider ihn verfahren werde.

Es ist mehrseitig anerkannt worden, daß die sofortige Ausführung des verdächtigen Zeugen vor Beendigung der Verhandlung nicht zu billigen sei. Der Vorsitzende greift auf diese Weise dem selbstständigen Urtheil des Gerichts vor, ohne daß eine Garantie dafür gegeben ist, daß der Vorsitzende nicht selbst im Irrthum befangen ist und daß er die Aussage richtig aufgefaßt hat.

Diese Bedenken gelten auch da, wo rechtsgelehrte Richter zur Aburtheilung berufen sind und der Vorsitzende dem Urtheile derselben über die Glaubwürdigkeit des Zeugen in diesem Maaße vorgreifen wollte.¹⁾

Schließlich ist zu bemerken, daß unser Ober-Tribunal in einer Rheinischen Sache, wo die Verhaftung des Zeugen nach dem obengedachten Art. 330. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung (Code d'instruction) während der Sitzung verfügt, der Antrag auf Vertagung der Sache jedoch zurückgewiesen war, die deshalb von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, welche die Verpflichtung zur Vertagung in solchem Falle behauptet hatte, verworfen hat, weil auch eine solche Maaßregel lediglich dem Ermessen des Gerichtshofes unterliege.²⁾

1) Vergl. Schwarze, Kommentar zur Sächsischen Strafprozeß-Ordnung S. 138.

2) Archiv Bb. II. S. 800.

Strafprozeß-Ordnung von 1851 im §. 213. eine allgemeine der Französischen entsprechende Vorschrift über die Befugniß des Gerichtshofes zur sofortigen Verhaftung eines jeden Thäters einer in der Gerichtssitzung verübten strafbaren Handlung.

Die Thüringische Strafprozeß-Ordnung enthält im Art. 285 die Vorschrift: Ergiebt die Haupt-Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwalts den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Bemerkenswerth ist bei dieser Vorschrift nur, daß nur des Antrages des Staatsanwalts gedacht ist. Es ist anscheinend unbeachtet geblieben, daß das Interesse für die Anklage den Staatsanwalt in seinem Urtheil in Betreff der Zeugen befangen machen kann, die zu Gunsten der Anklage aussagen, daß sich daher sein Antrag präsumtiv mehrentheils nur gegen Entlastungszeugen richten wird. Der oben citirte Art. 330 des Code giebt mit Recht auch dem Angeklagten das Antragsrecht also gegen Belastungszeugen.

Das allein Richtige hat das Bayerische Gesetz über die Schwurgerichte vom 10. November 1848 verordnet. Es bestimmt im Art. 186.:

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abweicht, so kann auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten das Haupt-Verfahren vor dem Schwurgericht ausgesetzt, und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeignetenfalls zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeignetenfalls die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Diese Vorschrift entspricht, wenn man überhaupt nicht zu dem geraden Gegensatz unseres Systems, nämlich zu den oben gedachten Grundsätzen des Englischen Rechts übergeht, allen billigen Rücksichten nach beiden Seiten hin, nämlich für den Staat zum rechtzeitigen Einschreiten in Beziehung auf ein flagrantes Verbrechen, und für den Angeklagten zur Wahrung der Integrität seiner Entscheidung durch die Geschworenen, ohne daß nämlich ihrem Urtheil durch eine vorzeitige Entscheidung des Gerichtshofes über den Verdacht des Meineids vorgegriffen wird. Zweifelhaft könnte es nach der Fassung dieser Vorschrift in ihrem zweiten Absätze sein, ob nicht der Sinn derselben so weit gehe, daß selbst der Antrag auf Verhaftung nicht vor dem Wahrspruche der Geschworenen gestellt, und deshalb in Folge eines solchen Antrages auch provisorisch eine Bewachung nicht angeordnet werden dürfe. Man muß es indeß bedauern, daß die Bayerische Praxis in dieser Hinsicht über die so wohlthätige Absicht des Gesetzes hinausgegangen ist, denn es ist vom höchsten Gerichtshofe zu München erkannt, daß es keine Nichtigkeit begründe, wenn der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung schon vor Abgabe des Wahrspruchs gestellt, und vom Präsidenten in Folge desselben provisorisch (sogar) die Verhaftung des Zeugen und dessen Entfernung aus dem Sitzungssaale angeordnet worden ist.¹⁾

1) Walter, Lehrbuch des Bayerischen Strafprozeßrechtes S. 314.